

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001

zum Schutz des audiovisuellen Erbes

und zu dem Protokoll vom 8. November 2001

**zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen**

A. Problem und Ziel

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes und das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachstehend „Fernsehprotokoll“) haben die Sammlung und Sicherung des audiovisuellen Erbes in Europa zum Ziel. Das Übereinkommen gilt dem Schutz von Kinofilmproduktionen; das Fernsehprotokoll bezieht sich auf den Schutz von Fernsehproduktionen. Das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll verpflichten die Unterzeichnerstaaten, Systeme zur Hinterlegung von Filmen einzuführen, die zu ihrem audiovisuellen Erbe gehören. Darüber hinaus müssen die hinterlegten Kino- bzw. Fernsehfilmproduktionen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Europarat beabsichtigt grundsätzlich eine größere Einheitlichkeit bei der Sicherung und Förderung der Werte, die zum gemeinsamen Erbe seiner Mitgliedstaaten gehören. Dieses Erbe ist Ausdruck der kulturellen Identität und Vielfalt innerhalb Europas. Das audiovisuelle Erbe ist seinerseits ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Erbes. Filme sind ein wichtiges Medium zur Überlieferung von historischen Begebenheiten, gesellschaftlichen Befindlichkeiten und persönlichen Betrachtungen. Darüber hinaus sind sie häufig von hoher künstlerischer Qualität. Im Laufe der Geschichte des Films ist allerdings ein großer Teil von Filmwerken unwiederbringlich verloren gegangen, weil diese nicht als sammlungs-, aufbewahrungs- und schutzwürdiges

Material betrachtet wurden; andere Filme sind im Zuge historischer Wirren oder durch Beschädigung und Vernichtung verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund dient die Verpflichtung aus dem Übereinkommen und dem Fernsehprotokoll dazu, für die Zukunft zu gewährleisten, dass wichtige Kinofilm- und Fernsehproduktionen für die Nachwelt erhalten bleiben.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die seit 2004 in Deutschland geltenden Regeln zur Pflichthinterlegung von geförderten Filmen durch entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen der Filmförderungseinrichtungen bzw. der Fernsehveranstalter erfüllen bereits die Anforderungen des Übereinkommens sowie des Fernsehprotokolls. Durch die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens wird daher lediglich die bereits seit 2004 geltende Rechtslage perpetuiert. Erfüllungsaufwand entsteht daher nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. März 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem
Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von
Fernsehproduktionen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

Gesetz

**zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
und zu dem Protokoll vom 8. November 2001
zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 15. September 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie das Protokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 2 und der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Durch die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes und des Protokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachstehend „Fernsehprotokoll“) schafft die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen, sich an das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll zu binden. Das Übereinkommen ist unter Beteiligung eines Vertreters des Bundesarchivs erarbeitet worden.

Kernziel des Übereinkommens ist die Sammlung und Sicherung des audiovisuellen Erbes. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien zur Anwendung in Bezug auf Kinofilme; das Fernsehprotokoll enthält die für Fernsehproduktionen erforderlichen Regelungen. Viele Filme, die seit der Entstehung des Kinofilms Ende des 19. Jahrhunderts entstanden sind, sind entweder im Zuge historischer Wirren oder durch Beschädigung und Vernichtung verloren gegangen. Insbesondere ist ein großer Teil der Filmwerke auch deshalb unwiederbringlich verloren, weil diese nicht als sammlungs-, aufbewahrungs- und schutzwürdiges Material betrachtet wurden.

Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte – insbesondere mit Nitrat-Filmen – hat darüber hinaus gezeigt, dass es nicht allein ausreicht, diese Filme zu sammeln; es muss auch für die Erhaltung ihres physischen Trägermaterials Sorge getragen werden. Deshalb ist die im Übereinkommen vorgesehene Pflichthinterlegung von für das nationale audiovisuelle Erbe bedeutsamen Kino- und Fernsehfilmproduktionen in dafür geeigneten Archiven erforderlich, um sicherzustellen, dass dieses Erbe erhalten bleibt.

Das Übereinkommen unterscheidet zwei Arten der Hinterlegung: Die Pflichthinterlegung (Artikel 5 ff. des Übereinkommens) und die freiwillige Hinterlegung (Artikel 11 ff. des Übereinkommens) von Bewegtbildmaterial.

Nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens führen die Vertragsstaaten des Übereinkommens im Wege der Gesetzgebung oder auf andere geeignete Weise die Verpflichtung zur Hinterlegung von Kinofilmen ein, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens in dem jeweiligen Staat entstanden sind und zum nationalen audiovisuellen Erbe gehören. Welche Filme zum audiovisuellen Erbe gehören, entscheidet jeder Mitgliedstaat selbst. Mit der Pflichthinterlegung in geeigneten Archiven soll sichergestellt werden, dass zumindest eine Kopie dieser Kinofilme für die Nachwelt erhalten bleibt (vgl. Nummer 15 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen). Dieses Material soll für die Öffentlichkeit für kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke zugänglich sein.

Die freiwillige Hinterlegung ist nach Artikel 11 des Übereinkommens für solches Bewegtbildmaterial einschließlich des zugehörigen Begleitmaterials vorgesehen, das zwar zum audiovisuellen Erbe gehört, aber nicht der Pflichthinterlegung unterliegt. Ziel der freiwilligen Hinterlegung ist in erster Linie die Verfügbarkeit des Materials für kulturelle Zwecke (vgl. die Nummern 15 und 46 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen).

Neben Kinofilmen bilden Fernsehproduktionen einen großen Teil des für das audiovisuelle Erbe bedeutsamen Bewegtbildmaterials. Das Fernsehprotokoll regelt daher ergänzend zu den Bestimmungen des für Kinofilme geltenden Übereinkommens die Hinterlegung von Fernsehproduktionen. Aufgrund der Vielzahl der Produktionen ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ein System zu bestimmen, das die zum audiovisuellen Erbe gehörenden und zu archivierenden Fernsehproduktionen auswählt.

Auch das Fernsehprotokoll unterscheidet zwischen Pflichthinterlegung (Artikel 3) und freiwilliger Hinterlegung (Artikel 4). Die Pflichthinterlegung betrifft nur Sendungen, die zum audiovisuellen Erbe gehören und als Erstsendung zum Empfang durch die Allgemeinheit ausgestrahlt wurden. Wiederholungen, Sendungen auf individuellen Abruf („Video on Demand“) und interaktive audiovisuelle Inhalte (z. B. Videospiele über das Internet) unterliegen nach dieser Regelung nicht der Pflichthinterlegung.

Der freiwilligen Hinterlegung unterliegen alle Fernsehproduktionen, die nicht von der Pflichthinterlegung erfasst sind. Dazu zählen unter anderem Produktionen, die schon in einem anderen Vertragsstaat ausgestrahlt oder hinterlegt wurden oder die vor Inkrafttreten des Fernsehprotokolls gesendet wurden.

Nach dem Fernsehprotokoll können die Vertragsparteien als Hinterlegungsstelle sowohl einen oder mehrere Fernsehveranstalter selbst als Hinterlegungsstellen benennen oder zu diesem Zweck andere Hinterlegungsstellen einrichten bzw. hiermit beauftragen. Im Unterschied zu Archiven für Kinofilmwerke unterliegen die Hinterlegungsstellen nicht der Pflicht, die archivierten Fernsehproduktionen zur Einsicht bereitzuhalten. Ziel der Hinterlegung ist, im Interesse der Allgemeinheit die angemessene Erhaltung von Fernsehproduktionen für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke zu gewährleisten.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Ziele.

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem Fernsehprotokoll ergibt sich aus der Denkschrift.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen und das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 2 und das Protokoll nach seinem Artikel 8 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes

European Convention for the Protection of the Audiovisual Heritage

Convention européenne relative à la protection du patrimoine audiovisuel

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe, the other States Parties to the European Cultural Convention and the European Community, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose, in particular, of safeguarding and fostering the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that Europe's heritage reflects the cultural identity and diversity of its peoples;

Considering that moving image material is an integral part of European cultural heritage, and that States shall ensure that it is safeguarded and protected for posterity;

Considering that moving image material is a form of cultural expression reflecting contemporary society and that it is an excellent means of recording everyday events, the basis of our history and a reflection of our civilisation;

Aware of the fragility of moving image material and the dangers which threaten its existence and its handing down to future generations;

Emphasising the importance of the Parties' responsibility to safeguard, restore and keep available this heritage;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, les autres Etats parties à la Convention culturelle européenne et la Communauté européenne, signataires de la présente Convention.

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, afin notamment de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant que le patrimoine européen reflète l'identité et la diversité culturelles de ses peuples;

Considérant que les images en mouvement sont partie intégrante du patrimoine culturel européen, et que les Etats doivent en assurer la sauvegarde et la conservation pour la postérité;

Considérant que les images en mouvement sont une forme d'expression culturelle reflétant la société actuelle et qu'elles sont un moyen privilégié d'enregistrer les événements quotidiens, le socle de notre histoire et le témoignage de notre civilisation;

Conscients de la fragilité des images en mouvement et du danger qui menace leur existence et leur transmission aux générations futures;

Soulignant l'importance de la responsabilité qui incombe aux Parties de sauvegarder, de restaurer et de mettre à disposition ce patrimoine;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft als Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass das Erbe Europas die kulturelle Identität und Vielfalt seiner Völker widerspiegelt;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial ein Bestandteil des europäischen Kulturerbes ist und die Staaten dessen Schutz und Erhaltung für die Nachwelt gewährleisten;

in der Erwägung, dass Bewegtbildmaterial eine kulturelle Ausdrucksform ist, welche die zeitgenössische Gesellschaft widerspiegelt, und dass es ein ausgezeichnetes Mittel zur Aufzeichnung alltäglicher Begebenheiten darstellt, die Grundlage unserer Geschichte und ein Spiegelbild unserer Zivilisation sind;

in Anbetracht der Empfindlichkeit von Bewegtbildmaterial und der Gefahren, die sein Bestehen und seine Weitergabe an künftige Generationen bedrohen;

unter Hervorhebung der Bedeutung, die der Verantwortung der Vertragsparteien für den Schutz, die Restaurierung und die Bereithaltung dieses Erbes zukommt;

Resolved to co-operate and undertake joint action in order to safeguard and ensure the continuation of audiovisual cultural heritage;

Taking account of the international treaties in force for the protection of copyright and neighbouring rights;

Taking account of the work carried out by other international fora in the field of the protection of the audiovisual heritage,

Have agreed as follows:

Chapter I
Introduction

Article 1

Aim of the Convention

The aim of this Convention is to ensure the protection of the European audiovisual heritage and its appreciation both as an art form and as a record of our past by means of its collection, its preservation and the availability of moving image material for cultural, scientific and research purposes, in the public interest.

Article 2
Definitions

For the purpose of this Convention:

- a “moving image material” means any set of moving images recorded by whatever means and on whatever medium, whether or not accompanied by sound, capable of conveying an impression of movement;
- b “cinematographic work” means moving image material of any length, in particular cinematographic works of fiction, cartoons and documentaries, which is intended to be shown in cinemas;
- c “archive body” refers to any institution designated by a Party to carry out the functions of legal deposit;
- d “voluntary deposit body” refers to any institution designated by a Party for that purpose.

Article 3
Scope of application

1 The Parties to this Convention shall apply the provisions of the Convention to all cinematographic works as from its entry into force.

2 By protocols drawn up in accordance with Article 18 of this Convention, the appli-

Résolus à coopérer et à entreprendre des actions communes afin de sauvegarder et d’assurer la pérennité du patrimoine culturel audiovisuel;

Tenant compte des traités internationaux en vigueur en matière de protection des droits d’auteur et des droits voisins;

Tenant compte des travaux menés dans d’autres enceintes internationales dans le domaine de la protection du patrimoine audiovisuel,

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I
Introduction

Article 1

But de la Convention

Le but de la présente Convention est d’assurer la sauvegarde du patrimoine audiovisuel européen et sa mise en valeur en tant que forme d’art et mémoire de notre passé par la collecte, la conservation et la mise à disposition, à des fins culturelles, scientifiques et de recherche, des images en mouvement, dans l’intérêt général.

Article 2
Définitions

Aux fins de la présente Convention:

- a «images en mouvement» désigne tout ensemble d’images en mouvement, quelles que soient la méthode utilisée pour l’enregistrement et la nature du support, qu’elles soient ou non accompagnées d’une sonorisation, susceptibles de donner une impression de mouvement;
- b «œuvre cinématographique» désigne les images en mouvement de toute durée, en particulier les œuvres cinématographiques de fiction, d’animation et les documentaires, destinées à être diffusées dans les salles de spectacle cinématographique;
- c «organisme d’archives» se réfère à toute institution désignée par une Partie ayant pour mission de remplir les fonctions du dépôt légal;
- d «organisme de dépôt volontaire» se réfère à toute institution désignée à cet effet par une Partie.

Article 3
Champ d’application

1 Les Parties à la présente Convention appliquent les dispositions de la Convention à toutes les œuvres cinématographiques à compter de son entrée en vigueur.

2 Par des Protocoles établis conformément à l’article 18 de la présente Conven-

entschlossen, zusammenzuarbeiten und gemeinsame Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung des Fortbestands des audiovisuellen Kulturerbes zu ergreifen;

unter Berücksichtigung der geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;

unter Berücksichtigung der durch andere internationale Foren im Bereich des Schutzes des audiovisuellen Erbes geleisteten Arbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I
Einleitung

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

Zweck des Übereinkommens ist es, den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und seine Wertschätzung sowohl als Kunstform als auch als Zeugnis unserer Vergangenheit zu gewährleisten, indem Bewegtbildmaterial im öffentlichen Interesse für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke gesammelt, erhalten und bereitgestellt wird.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Bewegtbildmaterial“ jede Abfolge von bewegten Bildern, die den Eindruck von Bewegung vermittelt, unabhängig davon, mit welchen Mitteln und auf welchem Medium sie aufgenommen wurde, und unabhängig davon, ob sie mit Ton unterlegt ist oder nicht;
- b) bedeutet „kinematographisches Werk“ Bewegtbildmaterial gleichviel welcher Länge, insbesondere Kinospielefilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme, das für die Vorführung in Filmtheatern vorgesehen ist;
- c) bezieht sich „Archivstelle“ auf jede durch eine Vertragspartei benannte Einrichtung, welche die Aufgaben der Pflichthinterlegung wahrnimmt;
- d) bezieht sich „Stelle zur freiwilligen Hinterlegung“ auf jede zu diesem Zweck von einer Vertragspartei benannte Einrichtung.

Artikel 3
Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens wenden es ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf alle kinematographischen Werke an.

(2) Durch in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieses Übereinkommens erstellte

cation of this Convention shall be extended to moving image material other than cinematographic works, such as television productions.

Article 4

Copyright and neighbouring rights

The obligations of this Convention shall in no way affect the provisions in international treaties on the protection of copyright and neighbouring rights. No provision of this Convention may be interpreted as prejudicing such protection.

Chapter II Legal deposit

Article 5

General obligation of legal deposit

1 Each Party shall introduce, by legislative or other appropriate means, the obligation to deposit moving image material forming part of its audiovisual heritage and having been produced or co-produced in the territory of the Party concerned.

2 Each Party shall be free to provide for an exemption from legal deposit if the moving image material is legally deposited in one of the other Parties concerned.

Article 6

Designation and tasks of archive bodies

1 Each Party shall designate one or more archive bodies, whose tasks shall be to ensure the preservation, documentation, restoration and availability for consultation of deposited moving image material.

2 The designated bodies shall be either public or private, but shall not be controlled directly or indirectly by any natural or legal person principally engaged in profit-making activities in the media sector.

3 The Parties undertake to oversee the execution of the tasks assigned to the archive bodies.

Article 7

Technical and financial means

Each Party shall ensure that archive bodies have the necessary means for carrying out their tasks as defined in Article 6, paragraph 1, of this Convention.

tion, l'application de la Convention sera étendue aux images en mouvement autres que les œuvres cinématographiques, comme les productions télévisuelles.

Article 4

Droits d'auteur et droits voisins

Les obligations de la présente Convention ne sauraient en aucune façon porter atteinte aux dispositions des traités internationaux relatifs à la protection des droits d'auteur et des droits voisins. Aucune disposition de la présente Convention ne saurait être interprétée de façon à porter atteinte à cette protection.

Chapitre II Dépôt légal

Article 5

Obligation générale du dépôt légal

1 Chaque Partie introduit, par voie législative ou par un autre moyen approprié, l'obligation de déposer les images en mouvement faisant partie de son patrimoine audiovisuel et qui ont été produites ou coproduites sur le territoire de la Partie concernée.

2 Chaque Partie est libre de prévoir une dispense de dépôt légal pour autant que les images en mouvement aient satisfait aux obligations du dépôt légal dans une des autres Parties concernées.

Article 6

Désignation et mission des organismes d'archives

1 Chaque Partie désigne un ou plusieurs organismes d'archives ayant pour mission d'assurer la conservation, la documentation, la restauration et la mise à disposition à des fins de consultation des images en mouvement déposées.

2 Les organismes ainsi désignés sont des institutions publiques ou privées, qui ne sont contrôlées ni directement ni indirectement par une personne physique ou morale se livrant principalement à des activités lucratives dans le secteur des médias.

3 Les Parties s'engagent à surveiller l'exécution des missions confiées aux organismes d'archives.

Article 7

Moyens techniques et financiers

Chaque Partie veille à ce que les organismes d'archives disposent de moyens appropriés pour assurer leurs missions telles que définies à l'article 6, paragraphe 1 de la présente Convention.

Protokolle wird die Anwendung dieses Übereinkommens auf anderes, nicht zum kinematographischen Werk zählendes Bewegtbildmaterial, wie zum Beispiel Fernsehproduktionen, erstreckt.

Artikel 4

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Durch die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen bleiben völkerrechtliche Verträge über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte unberührt. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigte es diesen Schutz.

Kapitel II Pflichthinterlegung

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung

(1) Jede Vertragspartei führt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel die Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial ein, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei produziert oder koproduziert wurde.

(2) Es steht jeder Vertragspartei frei, Ausnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn das Bewegtbildmaterial bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt ist.

Artikel 6

Benennung und Aufgaben der Archivstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere Archivstellen, deren Aufgaben darin bestehen, das hinterlegte Bewegtbildmaterial zu erhalten, zu dokumentieren, zu restaurieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Bei den benannten Stellen handelt es sich entweder um öffentliche oder private Stellen, die jedoch weder unter der unmittelbaren noch unter der mittelbaren Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, deren Haupttätigkeiten auf das Erzielen wirtschaftlicher Gewinne im Mediensektor ausgerichtet sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung der den Archivstellen übertragenen Aufgaben zu überwachen.

Artikel 7

Technische und finanzielle Mittel

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Archivstellen über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Übereinkommens verfügen.

Article 8**Conditions of legal deposit**

1 Each Party shall designate the natural or legal persons submitted to the obligation of deposit. It shall provide for the conditions of this deposit. It shall particularly ensure that the archive bodies receive the original or a material from which the original quality can be reconstituted.

2 The material shall be deposited within a maximum of twelve months after the final version has been shown for the first time to the public or any other reasonable period specified by a Party. If it has not been shown to the public, the time-limit shall begin at the end of the production.

Article 8**Modalités du dépôt légal**

1 Chaque Partie désigne les personnes physiques ou morales soumises à l'obligation de dépôt. Elle organise les modalités de ce dépôt. Elle s'assure notamment que les organismes d'archives reçoivent l'original ou un matériel permettant de retrouver la qualité originelle.

2 Le dépôt de ce matériel intervient dans un délai maximal de douze mois après la première présentation de la version définitive au public, ou dans tout autre délai raisonnable fixé par une Partie. Si elle n'a pas été montrée au public, le délai court à partir de la fin de la production.

Artikel 8**Bedingungen für die Pflichthinterlegung**

(1) Jede Vertragspartei benennt die natürlichen oder juristischen Personen, die der Hinterlegungspflicht unterliegen. Sie legt die Bedingungen für diese Hinterlegung fest. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Archivstellen jeweils das Original oder Material erhalten, aus dem sich die Originalqualität wiederherstellen lässt.

(2) Das Material wird innerhalb von höchstens zwölf Monaten, nachdem die endgültige Fassung erstmals öffentlich aufgeführt wurde, beziehungsweise innerhalb einer anderen angemessenen und durch die Vertragspartei festgelegten Frist hinterlegt. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, so beginnt die Frist mit dem Produktionsende.

Article 9**Restoration of deposited material**

1 Each Party shall encourage and promote the restoration of legally deposited moving image material forming part of its audiovisual heritage whose physical quality has deteriorated.

2 Each Party may permit in its legislation the reproduction of legally deposited moving image material for the purpose of restoration.

Article 9**Restauration du matériel déposé**

1 Chaque Partie encourage et favorise la restauration des images en mouvement, déposées légalement et faisant partie de son patrimoine audiovisuel, dont la qualité s'est détériorée.

2 Chaque Partie peut dans sa législation autoriser la reproduction, à des fins de restauration, des images en mouvement qui ont fait l'objet d'un dépôt légal.

Artikel 9**Restaurierung hinterlegten Materials**

(1) Jede Vertragspartei ermutigt zur Restaurierung pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und dessen physische Qualität sich verschlechtert hat, und fördert diese Restaurierung.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften die Reproduktion pflichthinterlegten Bewegtbildmaterials zum Zwecke der Restaurierung zulassen.

Article 10**Emergency measures**

Each Party shall make appropriate arrangements to ensure the protection of moving image material forming part of its audiovisual heritage which is exposed to an imminent danger which threatens its material existence, if it is not otherwise protected under the terms of legal deposit.

Article 10**Mesures d'urgence**

Chaque Partie prend des dispositions propres à assurer la sauvegarde des images en mouvement faisant partie de son patrimoine audiovisuel et soumises à un danger imminent qui menace leur existence matérielle, lorsqu'elles n'ont pu être autrement protégées par la voie du dépôt légal.

Artikel 10**Notfallmaßnahmen**

Jede Vertragspartei trifft geeignete Vorkehrungen, um den Schutz von Bewegtbildmaterial zu gewährleisten, das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist und einer unmittelbaren, sein materielles Bestehen bedrohenden Gefahr ausgesetzt ist, sofern das Material nicht auf andere Weise durch Pflichthinterlegung geschützt ist.

Chapter III**Voluntary deposit****Article 11****Promotion of voluntary deposit**

Each Party shall encourage and promote the voluntary deposit of moving image material forming part of its audiovisual heritage, including ancillary material, which does not qualify under Article 5 of this Convention.

Chapitre III**Dépôt volontaire****Article 11****Promotion du dépôt volontaire**

Chaque Partie encourage et favorise le dépôt volontaire des images en mouvement, y compris du matériel annexe, faisant partie de son patrimoine audiovisuel, qui n'entrent pas dans le champ des dispositions de l'article 5 de la présente Convention.

Kapitel III**Freiwillige Hinterlegung****Artikel 11****Förderung der freiwilligen Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt zur freiwilligen Hinterlegung des zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden, nicht unter Artikel 5 dieses Übereinkommens fallenden Bewegtbildmaterials einschließlich des zugehörigen Begleitmaterials und fördert diese Hinterlegung.

Article 12**Availability to the public**

Each Party shall encourage voluntary deposit bodies to specify by contract with the rights holders the conditions under which the deposited moving image material may be made available to the public.

Article 12**Mise à disposition auprès du public**

Chaque Partie encourage les organismes de dépôt volontaire à préciser par contrat avec les ayants droit les conditions de mise à disposition auprès du public des images en mouvement déposées.

Artikel 12**Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit**

Jede Vertragspartei ermutigt die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, mit den Rechteinhabern vertraglich die Bedingungen festzulegen, unter denen hinterlegtes Bewegtbildmaterial der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Chapter IV

General provisions common to archive and voluntary deposit bodies

Article 13**Joint archives**

1 In order to fulfil the aims of the present Convention more effectively, the Parties may decide to establish joint archive bodies and voluntary deposit bodies.

2 The archive body and the voluntary deposit body may be one and the same institution, on condition that the provisions specific to each function are applied.

Article 14**Co-operation between archive and voluntary deposit bodies**

Each Party shall encourage its archive or voluntary deposit bodies to co-operate with one another and with the bodies of other Parties with a view to facilitating:

- a exchange of information on moving image material;
- b the compilation of a European audiovisual filmography;
- c the development of a standard procedure for storing, pooling and updating moving image material and related information;
- d the development of a common standard for electronic information exchange;
- e the preservation of equipment for showing moving image material.

Article 15**Contractual terms of deposit**

Each Party shall encourage archive and voluntary deposit bodies to conclude contracts with the depositors specifying the rights and obligations as to the deposited moving image material. Unless regulated by law, such contracts may specify the conditions on the liability for any damage of the deposited material, its temporary or permanent withdrawal from the deposit by the rights holders, and the compensation to be paid by the rights holders for its restoration or other services of the archive or voluntary deposit bodies.

Chapitre IV

Dispositions générales communes aux organismes d'archives et aux organismes de dépôt volontaire

Article 13**Archives communes**

1 Afin de satisfaire aux buts de la présente Convention de façon plus efficace, les Parties peuvent décider de créer des organismes communs d'archives et de dépôt volontaire.

2 Organisme d'archives et organisme de dépôt volontaire peuvent être une même institution, sous réserve de l'application des dispositions propres à chaque fonction.

Article 14**Coopération entre les organismes d'archives et les organismes de dépôt volontaire**

Chaque Partie encourage ses organismes d'archives ou de dépôt volontaire à coopérer entre eux et avec les organismes des autres Parties en vue de faciliter:

- a l'échange d'informations concernant les images en mouvement;
- b l'élaboration d'une filmographie audiovisuelle européenne;
- c le développement de procédures normalisées de stockage, de mise en commun et de mise à jour des images en mouvement et des informations connexes;
- d le développement d'une norme commune pour l'échange électronique d'informations;
- e la sauvegarde des équipements permettant de montrer les images en mouvement.

Article 15**Conditions contractuelles de dépôt**

Chaque Partie encourage les organismes d'archives et de dépôt volontaire à conclure des contrats avec les déposants, précisant les droits et obligations afférents aux images en mouvement déposées. Sauf disposition législative, ces contrats peuvent fixer les conditions de responsabilité pour tout dommage survenu sur les images en mouvement déposées, de leur récupération temporaire ou permanente par les ayants droit, et de la rémunération à verser par les ayants droit pour leur restauration ou autre service fourni par les organismes d'archives ou de dépôt volontaire.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen für Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

Artikel 13**Gemeinsame Archive**

(1) Um die Ziele dieses Übereinkommens auf wirksamere Weise zu erreichen, können die Vertragsparteien beschließen, gemeinsame Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung einzurichten.

(2) Bei den Archivstellen und den Stellen zur freiwilligen Hinterlegung kann es sich um ein und dieselbe Einrichtung handeln, vorausgesetzt, dass die für die jeweilige Aufgabe geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Artikel 14**Zusammenarbeit zwischen Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt ihre Archivstellen beziehungsweise Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, untereinander und mit den Stellen anderer Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um Folgendes zu erleichtern:

- a) den Austausch von Informationen über Bewegtbildmaterial;
- b) die Zusammenstellung einer europäischen audiovisuellen Filmographie;
- c) die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens für die Lagerung, Zusammenführung und Aktualisierung von Bewegtbildmaterial und der zugehörigen Informationen;
- d) die Entwicklung eines gemeinsamen Standards für den elektronischen Informationsaustausch;
- e) die Erhaltung von Geräten für die Vorführung von Bewegtbildmaterial.

Artikel 15**Vertragliche Bedingungen für die Hinterlegung**

Jede Vertragspartei ermutigt die Archivstellen und die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung dazu, mit den Hinterlegern Verträge abzuschließen, in denen die Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich des hinterlegten Bewegtbildmaterials festgelegt sind. Sofern nicht bereits entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen, können in solchen Verträgen die Haftungsbedingungen für Schäden am hinterlegten Material, seine vorübergehende oder dauerhafte Entnahme aus der Hinterlegung durch die Rechteinhaber und die von den Rechteinhabern zu zahlende Vergütung für die Restaurierung des Materials oder andere Dienstleistungen der Archivstellen beziehungsweise der Stellen zur freiwilligen Hinterlegung festgelegt werden.

Chapter V

Follow-up of the Convention

Article 16

Standing Committee

1 For the purposes of this Convention, a standing committee shall be set up.

2 Each Party may be represented on the standing committee by one or more delegates. Each Party has a right to vote. Each State which is a Party to this Convention shall have one vote. Concerning questions within its competence, the European Community shall exercise its right to vote and cast a number of votes equal to the number of its member States that are Parties to this Convention. The European Community shall not exercise its right to vote when a question does not fall within its competence.

3 The European Community or any State referred to in Article 19, which is not a Party to this Convention, may be represented on the standing committee by an observer.

4 The standing committee shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within six months of the date of entry into force of the Convention. It shall subsequently meet whenever one-third of the Parties or the Committee of Ministers of the Council of Europe so requests, or on the initiative of the Secretary General of the Council of Europe in accordance with the provisions of Article 18, paragraph 2, or at the request of one or more Parties in accordance with the provisions of Articles 17, paragraph 1.c.

5 A majority of Parties shall constitute the quorum required for the adoption of decisions. Subject to the provisions of Article 16, paragraph 6, and Article 18, paragraph 3, the decisions of the Standing Committee shall be taken by a majority of two-thirds of the Parties present.

6 The Standing Committee may seek the advice of experts in order to discharge its function under this Convention. It may, on its own initiative or at the request of the body concerned, invite any international or national, governmental or non-governmental body technically qualified in the fields covered by this Convention to be represented by an observer at all or part of its meetings. The decision to invite such experts or bodies shall be taken by a majority of two-thirds of the Parties.

Chapitre V

Suivi de la Convention

Article 16

Le comité permanent

1 Il est constitué, aux fins de la présente Convention, un comité permanent.

2 Chaque Partie peut se faire représenter au sein du comité permanent par un ou plusieurs délégués. Chaque Partie a le droit de vote. Chaque Etat partie à cette Convention dispose d'une voix. S'agissant des questions relevant de sa compétence, la Communauté européenne exerce son droit de vote avec un nombre de voix égal au nombre de ses Etats membres qui sont parties à la présente Convention. La Communauté européenne n'exerce pas son droit de vote dès lors qu'une question ne relève pas de sa compétence.

3 La Communauté européenne ou tout Etat visé à l'article 19, qui n'est pas partie à la présente Convention, peut se faire représenter au comité permanent par un observateur.

4 Le comité permanent est convoqué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Il tient sa première réunion dans les six mois qui suivent la date d'entrée en vigueur de la Convention. Il se réunit par la suite lorsque un tiers des Parties ou le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe en formule la demande, ou à l'initiative du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, conformément aux dispositions de l'article 18, paragraphe 2, ou encore à la demande d'une ou de plusieurs Parties, conformément aux dispositions de l'article 17, paragraphe 1.c.

5 La majorité des Parties constitue le quorum nécessaire pour l'adoption des décisions. Sous réserve des dispositions des articles 16, paragraphe 6, et 18, paragraphe 3, les décisions sont prises à la majorité des deux tiers des Parties présentes.

6 Le comité permanent peut, pour l'accomplissement des tâches confiées par la présente Convention, recourir à des conseils d'experts. Il peut, de sa propre initiative ou à la demande de l'organisme concerné, inviter tout organisme international ou national, gouvernemental ou non gouvernemental, techniquement qualifié dans les domaines couverts par la présente Convention, à être représenté par un observateur à tout ou partie de ses réunions. La décision d'inviter de tels experts ou organismes est prise à la majorité des deux tiers des Parties.

Kapitel V

Folgebemaßnahmen zum Übereinkommen

Artikel 16

Ständiger Ausschuss

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuss eingerichtet.

(2) Jede Vertragspartei kann in dem Ständigen Ausschuss durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt. Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat eine Stimme. In Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, übt die Europäische Gemeinschaft ihr Stimmrecht aus und gibt eine Anzahl von Stimmen ab, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn eine Angelegenheit nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

(3) Die Europäische Gemeinschaft oder jeder in Artikel 19 genannte Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in dem Ständigen Ausschuss als Beobachter vertreten sein.

(4) Der Ständige Ausschuss wird durch den Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach tritt er zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder das Ministerkomitee des Europarats darum ersucht, auf Initiative des Generalsekretärs des Europarats nach Artikel 18 Absatz 2 oder auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.

(5) Die für die Annahme von Beschlüssen erforderliche Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit der Vertragsparteien anwesend ist. Vorbehaltlich des Artikels 16 Absatz 6 und des Artikels 18 Absatz 3 werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertragsparteien gefasst.

(6) Der Ständige Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen den Rat von Sachverständigen einholen. Er kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des betreffenden Gremiums internationale oder nationale, staatliche oder nichtstaatliche Gremien, die in den durch dieses Übereinkommen erfassten Bereichen fachlich qualifiziert sind, einladen, einen Beobachter zu allen oder einigen seiner Sitzungen zu entsenden. Die Entscheidung über die Einladung solcher Sachverständigen oder Gremien wird durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien getroffen.

7 Subject to the provisions of this Convention, the Standing Committee shall draw up its own rules of procedure.

7 Sous réserve des dispositions de la présente Convention, le comité permanent établit son règlement intérieur.

(7) Nach Maßgabe dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung.

Article 17

Functions and reports of the Standing Committee

1 The Standing Committee shall be responsible for examining the operation and implementation of this Convention. It may:

- a make recommendations to the Parties concerning the application of the Convention;
- b suggest any necessary modifications to the Convention and examine those proposed in accordance with the provisions of Article 18;
- c examine, at the request of one or more Parties, any question concerning the interpretation of the Convention;
- d make recommendations to the Committee of Ministers concerning States, other than those referred to in Article 19, to be invited to accede to this Convention.

2 After each meeting, the Standing Committee shall forward to the Parties and the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its discussions and any decisions taken.

Chapter VI

Protocols and amendments

Article 18

Protocols and amendments

1 Protocols dealing with moving image material other than cinematographic works shall be concluded with a view to developing, in specific fields, the principles contained in this Convention.

2 Any proposal for a protocol referred to in paragraph 1 or any proposal for an amendment to such a protocol, or for any amendment to this Convention, presented by a Party, the Standing Committee or the Committee of Ministers shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him to the member States of the Council of Europe, to the other States which may become Parties to this Convention and to the European Community. The Secretary General of the Council of Europe shall convene a meeting of the Standing Committee at the earliest two months following the communication of the proposal.

3 The Standing Committee shall examine the proposal not earlier than two months after it has been forwarded by the Secretary General in accordance with paragraph 2. The Standing Committee shall submit the

Article 17

Fonctions et rapports du comité permanent

1 Le comité permanent est chargé d'examiner le fonctionnement et la mise en œuvre de la présente Convention. Il peut:

- a faire des recommandations aux Parties concernant l'application de la Convention;
- b suggérer les modifications à la Convention qui pourraient être nécessaires et examiner celles qui sont proposées conformément aux dispositions de l'article 18;
- c examiner, à la demande d'une ou de plusieurs Parties, toute question relative à l'interprétation de la Convention;
- d faire des recommandations au Comité des Ministres relatives à l'invitation d'Etats, autres que ceux visés à l'article 19, à adhérer à la Convention.

2 Après chacune de ses réunions, le comité permanent transmet aux Parties et au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur ses discussions et sur toute décision prise.

Chapitre VI

Protocoles et amendements

Article 18

Protocoles et amendements

1 Des protocoles relatifs aux images en mouvement, autres que les œuvres cinématographiques, seront conclus en vue de développer, dans des domaines spécifiques, les principes contenus dans la présente Convention.

2 Toute proposition de protocole visée au paragraphe 1, ou toute proposition d'amendement à un tel Protocole ou à la Convention, présentée par une Partie, par le comité permanent ou par le Comité des Ministres, est communiquée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et transmise par ses soins aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats qui peuvent devenir parties à la présente Convention et à la Communauté européenne. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe convoque une réunion du comité permanent au plus tôt deux mois après la communication de la proposition d'amendement.

3 Le comité permanent examine la proposition au plus tôt deux mois après qu'elle a été transmise par le Secrétaire Général, conformément au paragraphe 2. Le comité permanent soumet le texte approuvé à la

Artikel 17

Aufgaben und Berichte des Ständigen Ausschusses

(1) Der Ständige Ausschuss ist für die Überprüfung der Wirkungsweise und Durchführung dieses Übereinkommens zuständig. Er kann

- a) Empfehlungen an die Vertragsparteien hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens abgeben;
- b) notwendige Änderungen des Übereinkommens vorschlagen und nach Artikel 18 vorgelegte Änderungsvorschläge prüfen;
- c) auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien Fragen, welche die Auslegung des Übereinkommens betreffen, prüfen;
- d) Empfehlungen an das Ministerkomitee hinsichtlich der Frage aussprechen, welche Staaten, auf die nicht in Artikel 19 Bezug genommen wird, eingeladen werden sollten, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Nach jeder Sitzung legt der Ständige Ausschuss den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und alle gefassten Beschlüsse vor.

Kapitel VI

Protokolle und Änderungen

Artikel 18

Protokolle und Änderungen

(1) Protokolle über Bewegtbildmaterial, bei dem es sich nicht um kinematographische Werke handelt, werden mit dem Ziel geschlossen, die in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze in bestimmten Bereichen weiterzuentwickeln.

(2) Jeder Vorschlag zum Abschluss eines Protokolls nach Absatz 1 oder jeder Vorschlag zur Änderung eines solchen Protokolls oder dieses Übereinkommens, der von einer Vertragspartei, dem Ständigen Ausschuss oder dem Ministerkomitee vorgelegt wird, wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von diesem an die Mitgliedstaaten des Europarats, an die anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und an die Europäische Gemeinschaft weitergeleitet. Der Generalsekretär des Europarats beruft frühestens zwei Monate nach Übermittlung des Vorschlags eine Sitzung des Ständigen Ausschusses ein.

(3) Der Ständige Ausschuss prüft den Vorschlag frühestens zwei Monate, nachdem dieser nach Absatz 2 durch den Generalsekretär weitergeleitet wurde. Der Ständige Ausschuss legt dem Ministerkomitee

text approved by a majority of three-quarters of the Parties to the Committee of Ministers for adoption.

4 Any amendment to the Convention adopted in accordance with the preceding paragraph shall come into force on the thirtieth day after all the Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof. If an amendment has been adopted by the Committee of Ministers, but has not yet entered into force, a State or the European Community may not express their consent to be bound by the Convention without accepting this amendment at the same time.

5 The Committee of Ministers shall determine the conditions for the entry into force of protocols to this Convention and amendments to such protocols based on the text submitted by the Standing Committee in accordance with paragraph 3.

Chapter VII

Final provisions

Article 19

Signature, ratification, acceptance, approval

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, by the other States Parties to the European Cultural Convention and by the European Community. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 20

Entry into force

1 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention, in accordance with the provisions of Article 19.

2 In respect of any signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 21

Relations between the Convention and Community law

In their mutual relations, Parties which are members of the European Community shall apply Community rules and shall not therefore apply the rules arising from this Convention except in so far as there is no Com-

majorité des trois quarts des Parties à l'adoption au Comité des Ministres.

4 Tout amendement à la Convention adopté conformément au paragraphe précédent entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté. Si un amendement a été adopté par le Comité des Ministres, mais n'est pas encore entré en vigueur, un Etat ou la Communauté européenne ne peuvent pas exprimer leur consentement à être liés par la Convention sans accepter en même temps cet amendement.

5 Le Comité des Ministres détermine les conditions d'entrée en vigueur des protocoles à la présente Convention et des amendements à ces protocoles, sur la base du texte soumis par le comité permanent conformément au paragraphe 3.

Chapitre VII

Dispositions finales

Article 19

Signature, ratification, acceptation, approbation

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, des autres Etats parties à la Convention culturelle européenne et de la Communauté européenne. Elle sera soumise à ratification, à acceptation ou à approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 20

Entrée en vigueur

1 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats, dont au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions de l'article 19.

2 Pour tout signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par elle, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 21

Relations entre la Convention et le droit communautaire

Dans leurs relations mutuelles, les Parties qui sont membres de la Communauté européenne appliquent les règles de la Communauté et n'appliquent donc les règles découlant de la présente Convention que

den von einer Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien genehmigten Wortlaut zur Beschlussfassung vor.

(4) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung des Übereinkommens tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben. Ist eine Änderung durch das Ministerkomitee beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft getreten, so können weder die Staaten noch die Europäische Gemeinschaft ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, ohne diese Änderung gleichzeitig anzunehmen.

(5) Das Ministerkomitee legt die Bedingungen für das Inkrafttreten von Protokollen zu diesem Übereinkommen und Änderungen solcher Protokolle auf der Grundlage des vom Ständigen Ausschuss nach Absatz 3 vorgelegten Wortlauts fest.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Artikel 19 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 21

Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem Gemeinschaftsrecht

In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden diejenigen Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, Gemeinschaftsvorschriften und somit nicht die Vorschriften aus diesem Übereinkom-

munity rule governing the particular subject concerned.

dans la mesure où il n'existe aucune règle communautaire régissant le sujet particulier concerné.

men an, es sei denn, der betreffende Gegenstand ist nicht durch eine Gemeinschaftsvorschrift geregelt.

Article 22

Accession by other States

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after having consulted the Parties, may invite any State which is not referred to in Article 19 to accede to the Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 22

Adhésion d'autres Etats

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, après avoir consulté les Parties, pourra inviter tout Etat qui n'est pas mentionné à l'article 19 à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 22

Beitritt anderer Staaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss jeden nicht in Artikel 19 genannten Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Article 23

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing the instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 23

Application territoriale

1 Tout Etat ou la Communauté européenne peuvent, au moment de la signature ou au moment du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Toute Partie peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 23

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat beziehungsweise die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 24

Reservations

No reservation may be made in respect of the provisions of this Convention.

Article 24

Réserves

Aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

Artikel 24

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Article 25

Denunciation

1 Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 25

Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 25

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 26
Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the other States which may become Parties to this Convention and the European Community:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention, in accordance with Articles 20, 22 and 23;
- d any amendment or protocol adopted in accordance with Article 18, and the date on which such an amendment or protocol enters into force;
- e any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States Parties to the European Cultural Convention, to the European Community and to any other State invited to accede to this Convention.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 26
Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats qui peuvent devenir parties à cette Convention et à la Communauté européenne:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à ses articles 20, 22 et 23;
- d tout amendement ou protocole adopté conformément à l'article 18, et la date à laquelle cet amendement ou protocole entrera en vigueur;
- e tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats Parties à la Convention culturelle européenne, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26
Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden können, und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 20, 22 und 23;
- d) jede nach Artikel 18 angenommene Änderung beziehungsweise jedes nach Artikel 18 angenommene Protokoll sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Änderung beziehungsweise dieses Protokoll in Kraft tritt;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen anderen Staaten, die zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen sind, beglaubigte Abschriften.

Protokoll
zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen

Protocol
to the European Convention
for the Protection of the Audiovisual Heritage,
on the Protection of Television Productions

Protocole
à la Convention européenne
relative à la protection du patrimoine audiovisuel,
sur la protection des productions télévisuelles

(Übersetzung)

Preamble

The Parties to this Protocol to the European Convention for the Protection of the Audiovisual Heritage, opened for signature in Strasbourg, on 8 November 2001 (hereinafter referred to "the Convention"),

Considering the importance of television productions as part of the European audiovisual heritage as expressed in the Convention;

Recognising the specificity of television productions, in particular with regard to their virtually universal availability, their quantity and their role as a mirror of all sectors and aspects of society;

Resolved to ensure an adequate preservation of television productions for cultural, scientific and research purposes in the public interest;

Taking account of the international treaties in force for the protection of copyright and neighbouring rights;

Referring to Article 3 and Article 18 of the Convention,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Protocol:

- a "television productions" means any moving image material other than cinematographic works, which has been produced for transmission via terrestrial transmitter, cable, satellite or other means, for reception by the public, with the exception of moving image material

Préambule

Les Parties au présent Protocole à la Convention européenne relative à la protection du patrimoine audiovisuel, ouverte à la signature à Strasbourg, le 8 novembre 2001 (ci-après dénommée «la Convention»);

Considérant l'importance des productions télévisuelles comme élément du patrimoine audiovisuel européen ainsi qu'en témoigne la Convention;

Reconnaissant la spécificité des productions télévisuelles, en particulier en ce qui concerne leur disponibilité quasi-universelle, leur quantité et leur rôle en tant que reflet de tous les secteurs et aspects de la société;

Résolus à assurer une conservation adéquate des productions télévisuelles à des fins culturelles, scientifiques et de recherche, dans l'intérêt général;

Tenant compte des traités internationaux en vigueur en matière de protection des droits d'auteur et des droits voisins;

Se référant à l'article 3 et à l'article 18 de la Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Définitions

Aux fins du présent Protocole:

- a «productions télévisuelles» désigne toutes les images en mouvement, autres que les œuvres cinématographiques, qui ont été produites pour transmission par émetteur terrestre, câble, satellite ou d'autres moyens, pour réception par le public, à l'exception des

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Protokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, das am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) –

in Erwägung der Bedeutung von Fernsehproduktionen als Teil des europäischen audiovisuellen Erbes, wie sie im Übereinkommen zum Ausdruck gebracht wird;

in Anerkennung der Besonderheit von Fernsehproduktionen, insbesondere ihrer praktisch universellen Verfügbarkeit, ihrer Vielzahl und ihrer Funktion als Spiegel aller gesellschaftlichen Bereiche und Aspekte;

entschlossen, im öffentlichen Interesse die angemessene Erhaltung von Fernsehproduktionen für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke zu gewährleisten;

unter Berücksichtigung der geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte;

unter Hinweis auf die Artikel 3 und 18 des Übereinkommens –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Fernsehproduktionen“ jedes Bewegtbildmaterial außer kinematographischer Werke, das zur Ausstrahlung über terrestrische Sender, Kabel, Satellit oder andere Einrichtungen und zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist, ausgenommen Bewegtbildmaterial, das

transmitted on individual demand and interactive moving image material;

- b “depository body” means any institution, including archive bodies, designated by a Party to carry out the functions related to legal or voluntary deposit;
- c “broadcaster” means any natural or legal person who has editorial responsibility for the composition of television productions and who transmits them, by whatever means, or has them transmitted by a third party for reception by the public.

images en mouvement transmises sur demande individuelle et des images interactives en mouvement;

- b «organisme dépositaire» désigne toute institution, y compris les organismes d’archives, désignée par une Partie pour assurer les fonctions liées au dépôt légal ou volontaire;
- c «radiodiffuseur» désigne toute personne physique ou morale qui a la responsabilité éditoriale de la composition des productions télévisuelles et qui les transmet, par quelque moyen que ce soit, ou les fait transmettre par un tiers, pour réception par le public.

auf individuellen Abruf gesendet wird, sowie interaktives Bewegtbildmaterial;

- b) „Hinterlegungsstelle“ jede durch eine Vertragspartei benannte Einrichtung, einschließlich Archivstellen, welche die Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflichthinterlegung oder der freiwilligen Hinterlegung wahrnimmt;
- c) „Fernsehveranstalter“ jede natürliche oder juristische Person, welche die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehproduktionen trägt und diese unabhängig davon, mit welchen Mitteln, zum Empfang durch die Allgemeinheit sendet oder von Dritten senden lässt.

Article 2

Scope of application

1 The Parties to this Protocol agree to apply the provisions of the Convention to television productions subject to the following exceptions:

- Article 3 of this Protocol shall be applied instead of Article 5 of the Convention;
- Article 4 of this Protocol shall be applied instead of Article 11 of the Convention;
- Article 5 of this Protocol shall be applied instead of Article 6 of the Convention; and
- Article 7 of this Protocol shall be applied instead of Article 8 of the Convention.

2 The provisions of Article 1 of this Protocol shall be regarded as an addition to Article 2 of the Convention.

Article 3

Legal deposit

1 Each Party shall implement, by legislative or other appropriate means and subject to paragraphs 2 and 3 of this article, the obligation to deposit television productions forming part of its audiovisual heritage, which have been transmitted by broadcasters under its jurisdiction for the first time to the public after the entry into force of this Protocol.

2 Each Party may provide for a system of appraising, selecting or sampling of television productions which are under the obligation of being deposited, in order to define and preserve the television elements of its audiovisual heritage adequately.

3 Each Party shall be free to provide for an exemption from the legal deposit if a television production is legally deposited in one of the other Parties.

Article 2

Champ d’application

1 Les Parties au présent Protocole conviennent d’appliquer les dispositions de la Convention aux productions télévisuelles sous réserve des exceptions suivantes:

- l’article 3 du présent Protocole s’applique en lieu et place de l’article 5 de la Convention;
- l’article 4 du présent Protocole s’applique en lieu et place de l’article 11 de la Convention;
- l’article 5 du présent Protocole s’applique en lieu et place de l’article 6 de la Convention;
- l’article 7 du présent Protocole s’applique en lieu et place de l’article 8 de la Convention.

2 Les dispositions de l’article 1 du présent Protocole s’ajoutent à l’article 2 de la Convention.

Article 3

Dépôt légal

1 Chaque Partie met en œuvre, par la voie législative ou par tout autre moyen approprié et sous réserve des paragraphes 2 et 3 du présent article, l’obligation de déposer les productions télévisuelles faisant partie de son patrimoine audiovisuel, qui ont été transmises par des radiodiffuseurs relevant de sa compétence pour la première fois dans le public après l’entrée en vigueur du présent Protocole.

2 Chaque Partie peut prévoir un système d’évaluation, de sélection ou d’échantillonnage des productions télévisuelles qui sont soumises à l’obligation de dépôt, afin de définir et de préserver les éléments télévisuels de son patrimoine audiovisuel de manière adéquate.

3 Chaque Partie est libre de prévoir une dispense de dépôt légal dans le cas où une production télévisuelle fait l’objet d’un dépôt légal dans une des autres Parties.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls vereinbaren, das Übereinkommen mit folgenden Ausnahmen auf Fernsehproduktionen anzuwenden:

- Anstelle des Artikels 5 des Übereinkommens findet Artikel 3 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 11 des Übereinkommens findet Artikel 4 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 6 des Übereinkommens findet Artikel 5 dieses Protokolls Anwendung;
- anstelle des Artikels 8 des Übereinkommens findet Artikel 7 dieses Protokolls Anwendung.

(2) Artikel 1 dieses Protokolls gilt als Ergänzung zu Artikel 2 des Übereinkommens.

Artikel 3

Pflichthinterlegung

(1) Jede Vertragspartei setzt durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Verpflichtung zur Hinterlegung von Fernsehproduktionen um, die Teil ihres audiovisuellen Erbes sind und von in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Fernsehveranstaltern nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls als Erstaussstrahlung zum Empfang durch die Allgemeinheit ausgestrahlt wurden.

(2) Jede Vertragspartei kann ein System zur Beurteilung, Auswahl oder Stichprobenahme von Fernsehproduktionen, die der Pflichthinterlegung unterliegen, einrichten, um die dem Bereich des Fernsehens zugehörigen Elemente ihres audiovisuellen Erbes auf angemessene Weise zu bestimmen und zu erhalten.

(3) Es steht jeder Vertragspartei frei, Ausnahmen von der Pflichthinterlegung zuzulassen, wenn die Fernsehproduktionen bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt sind.

4 Each Party shall determine who is under the obligation of legal deposit in accordance with this Protocol.

Article 4

Voluntary deposit

1 Each Party may encourage and promote the voluntary deposit of television productions which do not qualify under Article 3.

2 Voluntary deposit may be extended to ancillary material.

Article 5

Designation of depository bodies

With regard to the deposit of television productions, each Party may:

a designate one or more broadcasters, upon their agreement and in accordance with the agreed terms, as depository body for the television productions transmitted by them or, if both sides agree, by other broadcasters,

or

b designate by agreement and/or establish one or more other depository bodies.

Article 6

Financial and technical means of depository bodies

Each Party shall ensure that depository bodies under Article 5 of this Protocol have the necessary means for carrying out the functions of legal deposit as defined in Article 3, and shall examine the appropriate financial arrangements to this effect.

Article 7

Conditions of deposit

Each Party shall determine the conditions necessary for the deposit of television productions with depository bodies in accordance with this Protocol.

Article 8

Final provisions

1 This Protocol shall be open for signature by Signatories to the Convention. It is subject to ratification, acceptance or approval. A Signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously or simultaneously ratified, accepted or approved the Convention. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

4 Chaque Partie détermine qui est soumis à l'obligation de dépôt légal conformément au présent Protocole.

Article 4

Dépôt volontaire

1 Chaque Partie peut encourager et promouvoir le dépôt volontaire des productions télévisuelles qui ne relèvent pas de l'article 3.

2 Le dépôt volontaire peut également s'appliquer au matériel annexe.

Article 5

Désignation des organismes dépositaires

En ce qui concerne le dépôt des productions télévisuelles, chaque Partie peut:

a désigner un ou plusieurs radiodiffuseurs, sous réserve de leur accord et conformément aux termes de cet accord, comme organismes dépositaires pour les productions télévisuelles qu'ils ont transmises ou, si les deux parties en conviennent, qui ont été transmises par d'autres radiodiffuseurs,

ou

b désigner en vertu d'un accord et/ou créer un ou plusieurs autres organismes dépositaires.

Article 6

Moyens techniques et financiers des organismes dépositaires

Chaque Partie veille à ce que les organismes dépositaires visés à l'article 5 du présent Protocole disposent des moyens nécessaires pour assurer les fonctions de dépôt légal tel que défini à l'article 3, et examine les dispositions financières appropriées à cet effet.

Article 7

Conditions de dépôt

Chaque Partie détermine les conditions nécessaires pour que les productions télévisuelles soient déposées auprès des organismes dépositaires conformément au présent Protocole.

Article 8

Dispositions finales

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Signataires de la Convention. Il sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(4) Jede Vertragspartei legt fest, wer zur Pflichthinterlegung nach diesem Protokoll verpflichtet ist.

Artikel 4

Freiwillige Hinterlegung

(1) Jede Vertragspartei kann zur freiwilligen Hinterlegung von nicht unter Artikel 3 fallenden Fernsehproduktionen ermutigen und diese Hinterlegung fördern.

(2) Die freiwillige Hinterlegung kann auf zugehöriges Begleitmaterial ausgedehnt werden.

Artikel 5

Benennung von Hinterlegungsstellen

Hinsichtlich der Hinterlegung von Fernsehproduktionen kann jede Vertragspartei

a) einen oder mehrere Fernsehveranstalter mit deren Zustimmung und zu den vereinbarten Bedingungen als Hinterlegungsstelle der von ihnen oder, sofern beide Seiten zustimmen, von anderen Fernsehveranstaltern ausgestrahlten Fernsehproduktionen benennen

oder

b) eine oder mehrere Hinterlegungsstellen nach Vereinbarung benennen und/oder diese einrichten.

Artikel 6

Finanzielle und technische Mittel der Hinterlegungsstellen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hinterlegungsstellen nach Artikel 5 dieses Protokolls über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pflichthinterlegung nach Artikel 3 verfügen, und prüft diesbezüglich geeignete finanzielle Regelungen.

Artikel 7

Bedingungen für die Hinterlegung

Jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, die für die Hinterlegung von Fernsehproduktionen bei Hinterlegungsstellen in Übereinstimmung mit diesem Protokoll erforderlich sind.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll liegt für Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er nicht zuvor oder gleichzeitig das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five States, including at least four member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of paragraph 1 of this article.

3 From the date of its entry into force, this Protocol shall form an integral part of the Convention.

4 In respect of any Signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

5 After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded to the Convention may also accede to this Protocol.

6 Accession shall be effected by the deposit with the Secretary General of the Council of Europe of an instrument of accession which shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit.

7 No reservation may be made in respect of the provisions of this Protocol.

8 Any Party may at any time denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

9 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

10 The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Community, any Signatory, any Party and any other State which has been invited to accede to the Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or accession;
- c any date of entry into force of this Protocol in accordance with paragraphs 2, 4 and 6 of this article;
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

2 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats, incluant au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par le Protocole conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article.

3 A compter de la date de son entrée en vigueur, le présent Protocole fait partie intégrante de la Convention.

4 Pour tout Signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par le Protocole, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

5 Après l'entrée en vigueur du présent Protocole, tout Etat qui a adhéré à la Convention pourra adhérer également au Protocole.

6 L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de son dépôt.

7 Aucune réserve ne peut être formulée à l'égard des dispositions du présent Protocole.

8 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

9 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

10 Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne, à tout Signataire, à toute Partie et à tout autre Etat qui a été invité à adhérer à la Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément aux paragraphes 2, 4 et 6 du présent article;
- d et tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls ist es Bestandteil des Übereinkommens.

(4) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(5) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch diesem Protokoll beitreten.

(6) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats, die am ersten Tag des Monats wirksam wird, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach ihrer Hinterlegung folgt.

(7) Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

(8) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(9) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(10) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Absätzen 2, 4 und 6;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States Party to the European Cultural Convention, to the European Community and to any other State invited to accede to the Convention.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats Parties à la Convention culturelle européenne, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à adhérer à la Convention.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Gemeinschaft und allen anderen Staaten, die zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen sind, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes und das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachfolgend „Fernsehprotokoll“) haben die Sammlung und Sicherung des audiovisuellen Erbes in Europa zum Ziel. Das Übereinkommen gilt dem Schutz von Kinofilmproduktionen; das Fernsehprotokoll bezieht sich auf den Schutz von Fernsehproduktionen.

Der Europarat beabsichtigt grundsätzlich eine größere Einheitlichkeit bei der Sicherung und Förderung der Werte, die zum gemeinsamen Erbe seiner Mitgliedstaaten gehören. Dieses Erbe ist Ausdruck der kulturellen Identität und Vielfalt innerhalb Europas. Das audiovisuelle Erbe ist seinerseits ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Erbes.

Filme – egal auf welchem Trägermaterial und für welchen Zweck sie gedreht wurden – sind ein wichtiges Medium zur Überlieferung von historischen Begebenheiten, gesellschaftlichen Befindlichkeiten und persönlichen Betrachtungen. Darüber hinaus sind sie häufig von hoher künstlerischer Qualität. Im Laufe der Geschichte des Films ist allerdings ein großer Teil von Filmwerken unwiederbringlich verloren gegangen, weil diese nicht als sammlungs-, aufbewahrungs- und schutzwürdiges Material betrachtet wurden; andere Filme sind im Zuge historischer Wirren oder durch Beschädigung und Vernichtung verloren gegangen. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte hat darüber hinaus gezeigt, dass Filmmaterial durch chemische oder physische Einwirkungen stark beschädigt werden kann und daher auch für die Erhaltung des physischen Trägermaterials Sorge getragen werden muss.

Vor diesem Hintergrund dient die Verpflichtung aus dem Übereinkommen und dem Fernsehprotokoll dazu, dass wichtige Kinofilm- und Fernsehproduktionen künftig auch für die Nachwelt erhalten bleiben. Das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll verpflichten die Unterzeichnerstaaten, Systeme zur Hinterlegung von Filmen einzuführen, die zu ihrem audiovisuellen Erbe gehören. Darüber hinaus müssen die hinterlegten Kino- bzw. Fernsehfilmproduktionen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Ziele und wird daher durch die Ratifikation des Übereinkommens und des Fernsehprotokolls die Voraussetzungen schaffen, sich an das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll zu binden.

Die Umsetzung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Pflichten erfolgt durch Selbstverpflichtungserklärungen der Filmförderungseinrichtungen in Deutschland. Die Selbstverpflichtungserklärungen sehen einheitliche Regelungen in den Filmförderungsrichtlinien vor, um sicherzustellen, dass die zum nationalen audiovisuellen Erbe gehörenden und öffentlich geförderten Kinofilme in Archiven hinterlegt werden, die den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen. Darüber hinaus hat sich das Bundesarchiv/Filmarchiv zur Entgegennahme von freiwillig hinterlegten und archivwürdigen Kinofilmen verpflichtet.

Die Umsetzung des Fernsehprotokolls erfolgt durch Selbstverpflichtungserklärungen der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten sowie des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT), in denen sie sich verpflichten, Fernsehproduktionen, die zum nationalen audiovisuellen Erbe gehören und die von einem deutschen Rundfunkveranstalter erstmals öffentlich ausgestrahlt wurden, in Archiven zu hinterlegen, die den Anforderungen des Protokolls entsprechen.

Änderungen des innerstaatlichen Rechts sind mit der Ratifikation des Übereinkommens und des Protokolls nicht verbunden.

II. Besonderes

Hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen des Übereinkommens und des Fernsehprotokolls und ihre Auswirkungen wird auf die Erläuternden Berichte in **Anlagen 1 und 2** verwiesen.

Im Einzelnen:

1. Umsetzung des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

a. Zugehörigkeit zum nationalen audiovisuellen Erbe

Nach Nummer 27 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen vom 19. September 2001 (**Anlage 1**) entscheidet jede Vertragspartei selbst, welche Kinofilmproduktionen zu ihrem nationalen audiovisuellen Erbe gehören und damit der Hinterlegungspflicht nach Artikel 5 des Übereinkommens unterliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden solche Kinofilme als im Sinne des Übereinkommens zum audiovisuellen Erbe gehörend betrachtet, die mit öffentlichen Mitteln in der Herstellung und/oder im Verleih gefördert worden sind. Auf diese Definition haben sich die für Filmfragen zuständigen Vertreter des Bundes und der Länder in der 21. Sitzung des Filmausschusses der Länder mit Beschluss vom 19. September 2002 einstimmig geeinigt. Der ressortübergreifende Filmausschuss der Länder wurde 1994 von der Kultusministerkonferenz und mit Zustimmung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien als Sonderausschuss der Kultusministerkonferenz eingesetzt. Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) nehmen an den Sitzungen des Filmausschusses regelmäßig als Gäste teil und haben dem Beschluss zugestimmt.

Die Definition geht von der Überlegung aus, dass in der Praxis rund 80 bis 90 Prozent aller deutschen Kinofilmproduktionen eines Jahres mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert werden. Die Förderentscheidung wird bei den Filmförderungsinstitutionen im Regelfall von unabhängigen Expertenjurys getroffen, die über die eingereichten Produktions- oder Verleihförderungsanträge entscheiden. Die Finanzierung eines in der Regel im Vergleich zu anderen Kunstformen höchst kostspieligen Kinofilms allein durch private Mittel bildet die Ausnahme. Derartige Produktionen, die entweder keine Förderung beantragt haben (z. B.

weil sie als rein kommerzielle Produktionen ausreichend Investorenmittel erhalten haben) oder von Jurys als nicht förderungswürdig eingestuft wurden, gehören nach der oben genannten Definition nicht zum audiovisuellen Erbe im Sinne des Übereinkommens. Ihr Schutz ist gleichwohl durch die Möglichkeit einer freiwilligen Hinterlegung beim Filmarchiv im Bundesarchiv gewährleistet.

b. Durchführung der Pflichthinterlegung

Das Übereinkommen sieht in Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 eine gesetzlich oder auf andere geeignete Weise geregelte Pflicht zur Hinterlegung von Kinofilmen vor, die zum audiovisuellen Erbe gehören und in dem Mitgliedstaat (ko-)produziert wurden. Die Nummern 16 und 17 des Erläuternden Berichts (**Anlage 1**) stellen ergänzend klar, dass nur Kinofilmwerke der Hinterlegungspflicht unterliegen. Die Ausweitung der Hinterlegungspflicht auf anderes Bewegtbildmaterial, das kein Kinofilm ist, ist gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. auch Nummer 17 des Erläuternden Berichts – **Anlage 1**) nur über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen möglich.

Die Hinterlegung von öffentlich geförderten Kinofilmen wird bereits heute in Deutschland praktiziert. Als Hinterlegungsstellen dienen sowohl das Bundesarchiv als auch die verschiedenen Filmarchive einiger Länder (Übersicht in **Anlage 3**). Die von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die von der Filmförderungsanstalt (FFA) geförderten Kinofilme werden im Bundesarchiv hinterlegt. Die von Länderförderungsrichtungen geförderten Filme werden zum Teil im Bundesarchiv, zum Teil in Landesarchiven hinterlegt. Allerdings gibt es bisher keine bundesweit einheitliche rechtliche Handhabung der Hinterlegung durch die Filmförderungsinstitutionen des Bundes und der Länder.

Vor dem Hintergrund einer bereits bewährten Hinterlegungspraxis und der dezentralen Filmarchivstruktur wird die Bundesrepublik Deutschland die gemäß dem Übereinkommen vorzunehmende Pflichthinterlegung nicht durch Gesetz, sondern durch Selbstverpflichtungserklärungen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder umsetzen (Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung in **Anlage 4**). Entsprechend haben alle Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eine Selbstverpflichtungserklärung hinterlegt, in der sie sich festlegen, in ihre Filmförderungsrichtlinien eine einheitliche Regelung aufzunehmen. Diese verpflichtet den Empfänger einer Herstellungs- oder Verleihförderung, spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Kinofilms bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung einer der in **Anlage 3** bezeichneten Archivstellen eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des geförderten Films für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zur Nachverfolgung und Auffindbarkeit der hinterlegten Filmkopien führen die Filmförderungsinstitutionen ein Verzeichnis über die archivierten Kopien sowie die jeweilige Archivstelle, an die die Kopie übergeben wurde. Die Filmförderungsinstitutionen übermitteln dieses Verzeichnis zum Ende eines jeden Kalenderjahres an die Filmförderungsanstalt (FFA) mit Sitz in Berlin. Diese führt ein Gesamtverzeichnis und stellt es den Filmförderungsinstitutionen und Archivstellen zur Verfügung. Durch die im Zuge der Novellierung des Bundesarchivgesetzes geplante Einführung einer sogenannten Pflichtregistrierung für alle deutschen Kinofilme wird in Zukunft darüber hinaus eine lückenlose und im Bundesarchiv an zentraler Stelle gebündelte Übersicht über den Gesamtumfang der jährlichen Kinofilmproduktion in Deutschland und damit über das nationale Filmerbe gewährleistet. Mit der Einführung einer solchen Pflichtregistrierung wird eine lückenlose Dokumentation geschaffen, die in vielfacher Hinsicht bedeutsame Informationen aus deutschen Filmerbe an zentraler, unter staatlicher Aufsicht stehender Stelle zusammenführt.

c. Archivstellen für Bewegtbildmaterial, das der Pflichthinterlegung unterliegt

Artikel 6 des Übereinkommens sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten Archivstellen benennen, die für die Erhaltung, Dokumentation, Restaurierung und Zugänglichkeit des Bewegtbildmaterials verantwortlich sind, und dass die Durchführung dieser Aufgaben überwacht wird. Nach Artikel 7 des Übereinkommens verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Finanzierung und Ausstattung der Archivstellen zur Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen.

In der Bundesrepublik Deutschland liegt das Archivwesen gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 30 des Grundgesetzes grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Für den Umgang mit und für die Zugänglichkeit von Archivgut des Bundes gilt allerdings das Bundesarchivgesetz (die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für dieses Gesetz folgt in erster Linie als Kompetenz aus der Natur der Sache; soweit die Archivierung von Unterlagen nicht öffentlicher Stellen, nicht öffentlicher Einrichtungen oder natürlicher Personen im Vordergrund steht, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes). Entsprechend stellt sich die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Erfüllung der Anforderungen an die Archivstellen und die Durchführung ihrer Aufgaben wie folgt dar:

- Hinterlegung der von der Bundesregierung und der Filmförderungsanstalt (FFA) geförderten Kinofilmwerke

Für die von der Filmförderung der Bundesregierung und für die von der Filmförderungsanstalt (FFA) geförderten Filme ist das Bundesarchiv die zuständige Archivstelle. § 5 des Bundesarchivgesetzes sowie die Benutzungsverordnung für das Bundesarchiv sehen die Zugänglichkeit des Archivguts im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens vor. Es verfügt über die erforderlichen Mittel und die Ausstattung im Sinne von Artikel 7 des Übereinkommens.

- Hinterlegung der von den Filmförderungseinrichtungen der Länder geförderten Kinofilme

Für die von den Länderfilmförderungseinrichtungen geförderten Kinofilme benennt die von den Ländern vorgelegte Archivliste die jeweiligen Archivstellen (Archivliste in **Anlage 3**). Mit Schreiben vom 9. Dezember 2004 des Vorsitzenden des Filmausschusses der Länder an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wird erklärt: „Nach Auffassung der jeweiligen Länder erfüllen die Archive die qualitativ hohen Anforderungen im Sinne der Konvention und sind damit als Archivstellen für die Pflichthinterlegung und/oder freiwillige Hinterlegung der Kopien der geförderten Werke qualifiziert.“

Auf der Grundlage dieser Zusicherung des Filmausschusses der Länder in Verbindung mit den Rechtsgrundlagen für die Errichtung der von den Ländern benannten Archivstellen und ihren Benutzungsordnungen ist sichergestellt, dass auch die von den Filmförderungseinrichtungen der Länder geförderten Kinofilme in Archivstellen hinterlegt werden, die den Anforderungen der Artikel 6 und 7 des Übereinkommens entsprechen. Eine entsprechende Überwachung dieser Archive durch die Länder oder im Falle der Hinterlegung beim Bundesarchiv durch den Bund ist damit gewährleistet.

d. Bedingungen für die Pflichthinterlegung

Artikel 8 des Übereinkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien die Bedingungen für die Pflichthinterlegung festlegen. Entsprechend der Selbstverpflichtungserklärungen der Filmförderungseinrichtungen von Bund und Ländern sind in den Filmförderungsrichtlinien der jeweiligen Einrichtung die zur Hinterlegung Verpflichteten, die Bedingungen der Hinterlegung, das entsprechend den Anforderungen des Übereinkommens zu hinterlegende Material sowie die Frist bestimmt, innerhalb derer die Hinterlegung erfolgt.

e. Restaurierung von pflichthinterlegtem Bewegtbildmaterial und Notfallmaßnahmen

Artikel 9 des Übereinkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien zur Restaurierung von pflichthinterlegtem Bewegtbildmaterial ermutigen und diese befördern, sofern sich seine physische Beschaffenheit verschlechtert hat. Artikel 10 des Übereinkommens sieht die Ergreifung von Notfallmaßnahmen vor, wenn die materielle Existenz des Materials bedroht ist. § 1 Bundesarchivgesetz gewährleistet die Sicherung von Archivgut in diesem Sinne durch das Bundesarchiv. Entsprechend der oben genannten Zusicherung des Vorsitzenden des Filmausschusses der Länder vom 9. Dezember 2004 erfüllen auch die in der Archivliste der Länder genannten Archivstellen diese Anforderung.

f. Durchführung der freiwilligen Hinterlegung und Entgegennahme von freiwillig hinterlegtem Bewegtbildmaterial

Gemäß Artikel 11 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, dazu zu ermutigen, freiwillig auch solches zum audiovisuellen

Erbe gehörendes Bewegtbildmaterial zu hinterlegen, das nicht der Pflichthinterlegung unterliegt. Diese freiwillige Hinterlegung soll auch das zum Bewegtbildmaterial zugehörige Begleitmaterial umfassen. Nach Nummer 27 des Erläuternden Berichts (**Anlage 1**) gehören hierzu z. B. ausländische Produktionen oder Bewegtbildmaterial, das vor Inkrafttreten des Übereinkommens entstanden ist.

In der Bundesrepublik Deutschland erfüllt der Kinematheksverbund als Stelle zur freiwilligen Hinterlegung die Aufgaben des Artikels 11 des Übereinkommens. Von den bundesgeförderten Einrichtungen gehören ihm das Bundesarchiv, das Deutsche Filminstitut (DIF) und die Stiftung Deutsche Kinemathek (SDK) an. Während dem Bundesarchiv die Aufgabe des zentralen Filmarchivs im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes oder als beauftragter Einrichtung zufällt, konzentrieren sich die SDK und das DIF auf die Vermittlung lebendiger Filmkultur und historischen Fachwissens.

Das Bundesarchiv hat gegenüber dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zugesichert, jedes ihm im Rahmen der freiwilligen Hinterlegung angebotene und archivwürdige Bewegtbildmaterial einschließlich des dazugehörigen Begleitmaterials entgegenzunehmen. Weiteres freiwillig hinterlegtes Bewegtbild- und Begleitmaterial nehmen auf Bundesebene die SDK und das DIF auf der Grundlage des Kinematheksverbundvertrages entgegen, soweit dies mit den satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren ist.

g. Sonstige sich aus dem Übereinkommen ergebende Verpflichtungen

Nach Artikel 14 des Übereinkommens ermutigen die Vertragsparteien die Archivstellen und die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, miteinander zu kooperieren. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland nach. Zum einen werden im Koordinationsrat des Kinematheksverbundes, dem auch weitere kinemathekarische Einrichtungen angehören, die auf Landes- oder kommunaler Ebene unterhalten werden, regelmäßig Informationen ausgetauscht. Darüber hinaus unterstützt die Bundesrepublik Deutschland das DIF bei der Mitarbeit an europäischen Standardisierungsprojekten für elektronischen Datenaustausch sowie bei der Pflege der deutschen Filmographie als Bestandteil einer zukünftigen europäischen Filmographie.

Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ermutigen die Vertragsparteien die Archivstellen und die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung, Verträge abzuschließen, die die Rechte und Pflichten des Hinterlegenden in Bezug auf das hinterlegte Material regeln. Nach Artikel 12 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien im Fall der freiwilligen Hinterlegung, die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung zu ermutigen, in Verträgen mit den Rechteinhabern die Bedingungen, unter denen das freiwillig hinterlegte Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, festzulegen. Diesen Regelungen entspricht die Hinterlegungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesarchiv legt in Verträgen (Depositverträge)

oder entsprechenden schriftlichen Absprachen mit den Hinterlegenden die näheren Bestimmungen der Hinterlegung fest. Gleiches gilt für die anderen von den Ländern benannten Archiv- und Hinterlegungsstellen.

h. Ständiger Ausschuss

Artikel 16 des Übereinkommens sieht die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses vor, in dem jede Vertragspartei durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein kann. Die Bundesrepublik Deutschland wird im Ständigen Ausschuss durch einen Delegierten des Bundes und einen von den Ländern benannten Delegierten vertreten.

2. Umsetzung des Fernsehprotokolls in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachfolgend „Fernsehprotokoll“) verlangt eine Umsetzung der Pflichthinterlegung durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel. Nummer 27 des Erläuternden Berichts zum Fernsehprotokoll (**Anlage 2**) stellt klar, dass unter die Umsetzung „durch andere geeignete Mittel“ auch Systeme der Selbstverpflichtung fallen, die die jeweilige natürliche oder juristische Person rechtlich binden. Das Fernsehprotokoll wird in der Bundesrepublik Deutschland durch bindende Selbstverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen und der relevanten privaten, im Verband privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter umgesetzt.

a. Zugehörigkeit zum nationalen audiovisuellen Erbe und Umsetzung des Fernsehprotokolls

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Fernsehprotokolls fallen unter die Pflichthinterlegung alle Fernsehproduktionen, die Teil des nationalen audiovisuellen Erbes sind und von einem der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Fernsehveranstalter nach Inkrafttreten des Fernsehprotokolls als Erstausstrahlung zum Empfang durch die Allgemeinheit ausgestrahlt wurden. Artikel 1 Buchstabe a des Fernsehprotokolls schließt begrifflich Bewegtbildmaterial, das auf individuellen Abruf gesendet wird, sowie interaktives Bewegtbildmaterial aus. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Fernsehprotokolls kann jede Vertragspartei ein System zur Beurteilung und Auswahl von Fernsehproduktionen einrichten, um die dem Bereich des Fernsehens zugehörigen Elemente seines audiovisuellen Erbes zu definieren.

Die Länder haben unter Beteiligung der Ständigen Vertragskommission der Länder ihr Einverständnis gegeben, dass sie die sich aus dem Fernsehprotokoll ergebenden Verpflichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen werden. Die Umsetzung erfolgt durch Selbstverpflichtungserklärungen von ARD/ZDF und der im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen (**Anlagen 5 und 6**). Die Selbstverpflichtungserklärungen beinhalten Kriterien zur Bestimmung der zum audiovisuellen Erbe gehörenden Fernsehproduktionen, die der Hinterlegungspflicht unterliegen. Dazu zählen:

- von den Filmförderungsinstitutionen geförderte Fernsehproduktionen;
- Übertragungen von Großereignissen;
- herausgehobene Produktionen der jeweiligen Fernsehveranstalter.

Einzelheiten können den als **Anlagen 5 und 6** enthaltenen Selbstverpflichtungserklärungen entnommen werden. Welche Produktionen zu den „herausgehobenen Produktionen“ zählen, ist in das Ermessen der Fernsehveranstalter gestellt.

b. Benennung von Hinterlegungsstellen

Nach Artikel 5 des Fernsehprotokolls kommen auch Fernsehveranstalter selbst als Hinterlegungsstellen für Fernsehproduktionen in Betracht. Die Selbstverpflichtungserklärungen von ARD/ZDF sowie der im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen sehen die Hinterlegung in den Archiven des jeweiligen Fernsehveranstalters vor; zugleich enthalten sie die gemäß Artikel 5 Buchstabe a des Fernsehprotokolls erforderlichen Bedingungen für die Hinterlegung.

c. Finanzielle und technische Ausstattung der Hinterlegungsstellen, Bedingungen für die Hinterlegung

Gemäß Artikel 6 des Fernsehprotokolls stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Hinterlegungsstellen über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pflichtregistrierung verfügen, und legt nach Artikel 7 des Fernsehprotokolls die Bedingungen für die Hinterlegung fest. Die Selbstverpflichtungserklärungen von ARD/ZDF sowie der im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen regeln die Archivierungspraxis und Materialqualität der zu hinterlegenden Produktionen. Voraussetzung für die Archivierung ist unter anderem, dass keine Lizenzverpflichtungen oder andere urheberrechtliche Einschränkungen entgegenstehen (vgl. Artikel 4 des Übereinkommens und Nummer 52 des Erläuternden Berichts zum Fernsehprotokoll – **Anlage 2**).

Die Fernsehveranstalter unterhalten schon heute umfangreiche Archive ihrer Produktionen und sind auf die Aufnahme weiterer Produktionen vorbereitet. Der Zweck der Archivierung besteht für die Fernsehveranstalter auch in einer Wiederverwendung und Weiterverwertung der Bestände. Dadurch ist sichergestellt, dass die Archive in personeller, technischer als auch finanzieller Hinsicht in ausreichendem Maße ausgestattet sind. Die Ziele der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens (Restaurierung hinterlegten Materials, Notfallmaßnahmen) werden auf diesem Wege ebenfalls erreicht.

d. Freiwillige Hinterlegung

Unter die freiwillige Hinterlegung gemäß Artikel 4 des Fernsehprotokolls fallen all diejenigen Produktionen, die nicht der Pflichthinterlegung unterliegen. Dabei handelt es sich z. B. um Produktionen, die bereits vor Inkrafttreten des Protokolls ausgestrahlt wurden, die Wiederholungen darstellen oder bereits in einer anderen Vertragspartei

ausgestrahlt wurden oder hinterlegt sind. Sowohl ARD/ZDF als auch die im VPRT zusammengesetzten Fernsehsendeunternehmen haben sich freiwillig verpflichtet, den bereits archivierten Programmstock gemäß Artikel 4 des Fernsehprotokolls einzubeziehen beziehungsweise über die im Rahmen der Selbstverpflichtung übernommenen Pflichten hinaus weitere erstausgestrahlte Fernsehproduktionen zu archivieren.

e. Zugang

Die Selbstverpflichtungserklärungen von ARD/ZDF sowie der im VPRT zusammengesetzten Fernsehsendeunternehmen sehen einen Zugang der Öffentlichkeit zu wissenschaftlichen und teilweise auch zu kulturellen Zwecken in angemessenem Umfang und zu angemessenen Bedingungen vor.

Anlage 1 zur Denkschrift

**Europäisches Übereinkommen
zum Schutz des Audiovisuellen Erbes
(SEV Nr. 183)**

Übersetzung

Erläuternder Bericht

(angenommen am 19. September 2001)

Der Wortlaut dieses Erläuternden Berichtes stellt kein Instrument dar, das eine verbindliche Auslegung des Übereinkommens bietet, wenngleich er dazu geeignet sein mag, die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen zu erleichtern. Dieses Übereinkommen wurde anlässlich der 109. Sitzung des Ministerkomitees des Europarates am 8. November 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Kapitel I

Einleitung

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

1. Das audiovisuelle Erbe Europas ist ein relativ junger Begriff, und die Begehung des 100. Jahrestages der Erfindung des Kinos hat zweifellos das Bewusstsein um die Verletzlichkeit dieses Erbes verstärkt, das sowohl ein wesentlicher Bestandteil der zeitgenössischen Kultur als auch geschichtliches Zeugnis ist. In dieser Hinsicht hat das Kino in den ersten hundert Jahren seines Bestehens sämtliche Ereignisse, die für Europa von Bedeutung waren, aufgezeichnet, wie z. B. die industrielle Revolution, Kriege oder bedeutende wissenschaftliche Entdeckungen, und seit dem Aufkommen des Fernsehens ist eine ständig zunehmende audiovisuelle Produktion zu verzeichnen. Leider ging ein großer Teil dieses Erbes unwiederbringlich verloren, da man nur langsam erkannte, dass Filme auch musealen Wert haben und es verdienen, geschützt und restauriert zu werden. Seit einigen Jahren ist nun auch bekannt, dass es nicht ausreicht, Filme zu sammeln, sondern dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu erhalten: Unzählige Meisterwerke gingen unwiederbringlich verloren, da sich die Nitratfilme zersetzten und die darauf festgehaltenen Bilder allmählich verblassten und schließlich ganz verschwanden, wenn die Filme selbst nicht zuvor schon in Brand gerieten; oder Filme aus Triacetat, die in den fünfziger Jahren allgemein gebräuchlich wurden und zu großen Erwartungen Anlass gaben, bis man feststellte, dass auch dieses Material einer langsamen, unaufhaltbaren Zersetzung unterlag und dabei einen Geruch von Essigsäure freisetzte. Moderne Filmträger enthalten keine Zellulose mehr und sind daher gewappnet gegen das „Essigsyndrom“, aber sie bringen dennoch eine Reihe von Nachteilen mit sich, da sie beispielsweise hohe Ansprüche an die Lagerbedingungen stellen. Dennoch kann die langfristige Konservierung digitaler Dokumente derzeit nicht für mehr als zehn Jahre gewährleistet werden, und die ewige Aufbewahrung bleibt zu regeln.

2. Heute geht es beim audiovisuellen Erbe nicht nur um das Kino, sondern auch um Fernsehen, Video und in zunehmendem Maße um Multimedien- und interaktive Produkte sowie um all jene Produkte, die sich künftig aus der Weiterentwicklung neuer Technologien ergeben werden. Es ist dieser weite Bereich, den es zu schützen gilt, und deshalb gelten die in dem Übereinkommen festgelegten Grundsätze für alle bewegten Bilder. Das Übereinkommen enthält daher kaum einen Verweis auf bestimmte Medien, um sicherzustellen, dass es auch auf jede neue audiovisuelle Ausdrucksform anwendbar ist. Allerdings werden die Modalitäten für die Anwendung in Bezug auf die Pflichthinterlegung von Bewegtbildmaterial, bei dem es sich nicht um kinematographische Werke handelt, in Protokollen geregelt, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 dieses Übereinkommens erarbeitet werden. So befasst sich das erste Protokoll mit dem Schutz von Fernsehproduktionen.

3. Andererseits fallen weder Ton noch Standbilder unter die Bestimmungen des Übereinkommens, da deren Schutz durch andere Texte gewährleistet ist.

4. Das Übereinkommen steht im Einklang mit der Denklehre, die der Europarat in Fragen der kulturellen Zusammenarbeit verfolgt. Von Beginn an war die Förderung der Europäischen Filmindustrie ein Schlüsselement, was sich in der Empfehlung der Versammlung zum Thema „Kino und Staat“ (1979), der Empfehlung zur Erhaltung des Europäischen Filmerbes (1985), der Entschließung zum Europäischen Film- und Fernsehjahr (1987), der Empfehlung über den Filmverleih in Europa (1987), der Entschließung zur Einrichtung des Filmförderungsfonds Eurimages (1988) und der Empfehlung zum Kinder- und Jugendkino (1990) widerspiegelt. Dieses Übereinkommen ist das fehlende Glied in der Kette, da das audiovisuelle Erbe in den meisten Mitgliedstaaten ausschließlich durch freiwillige Hinterlegung geschützt ist. Wie kann man jedoch bei der Entscheidung über eine Hinterlegung zwischen dem, was wichtig, und dem, was von nachgeordneter Bedeutung ist, unterscheiden? Eine Auswahl zwischen dem, was erhaltenswert, und dem, was außer Acht zu lassen sei, zuzulassen, hätte äußerst negative Auswirkungen für das Erbe, da dadurch womöglich Werke verloren gingen, deren unwiederbringliches Verschwinden uns von künftigen Generationen zum Vorwurf gemacht würde.

5. Die Notwendigkeit, das Bewusstsein der Regierungen für dieses Thema zu stärken, war umso größer als Europäische Erbe nunmehr das Erbe eines größeren Europas umfasst, und die kürzlich dem Europarat beigetretenen Staaten haben ebenfalls ein umfassendes Erbe, das nicht länger dadurch gefährdet werden darf, dass man es versäumt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, sondern das es vielmehr zu schützen gilt.

6. Die Pflichthinterlegung ist das einzige Mittel, um eine Veränderung dieser Situation herbeizuführen. Jegliches neue Bewegtbildmaterial muss hinterlegt werden, um sicherzustellen, dass eine Referenzkopie davon existiert; nur so lässt es sich wirksam schützen. Die Pflichthinterlegung umfasst nicht nur die Auflage, dass eine Referenzkopie zu hinterlegen ist, sondern auch die Auflage, deren Erhaltung sicherzustellen, was auch Restaurierungsarbeiten umfassen kann.

7. Darüber hinaus sollte Bewegtbildmaterial für kulturelle und wissenschaftliche Studien sowie für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Schließlich stellt das solchermaßen konservierte Bewegtbildmaterial das Gedächtnis dar, in dem die Vergangenheit für künftige Generationen abgespeichert ist. Es muss daher weiterhin interessierten Parteien zur Verfügung stehen; sowohl als Bildungs- als auch als Kulturmaterial, das gesellschaftliche und historische Veränderungen widerspiegelt, und in Form von Arbeitsdokumenten, auf die Forscher zugreifen können.

8. Wenngleich es jeder Partei überlassen bleibt, ein System für die Pflichthinterlegung von Bewegtbildmaterial in ihrem Hoheitsgebiet aufzubauen, sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Verpflichtung sich ausschließlich auf Bewegtbildmaterial bezieht, das nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens und im Inland produziert wird, nicht jedoch auf andere Bilder, die in einem Land lediglich in den Verleih oder zur Ausstrahlung kommen. Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, den Umfang des zu hinterlegenden Materials und damit die Kosten zu reduzieren.

9. Da das Ziel des Übereinkommens jedoch darin besteht, sämtliches Bewegtbildmaterial zu erhalten, sieht es auch das Prinzip der freiwilligen Hinterlegung, z. B. für ausländische Produktionen und für vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens produziertes Bewegtbildmaterial vor.

10. Diese Bestimmungen zum Schutz des audiovisuellen Erbes sind im öffentlichen Interesse umzusetzen. Anders ausgedrückt bedeutet das im Umkehrschluss, dass sie sämtliche Überlegungen rein individueller oder kommerzieller Art außer Acht lassen.

11. Die Grundsätze der Pflichthinterlegung sind in Kapitel II des Übereinkommens enthalten; die Grundsätze für die freiwillige Hinterlegung finden sich in Kapitel III.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

a. „Bewegtbildmaterial“

12. Die Definition des Begriffs „Bewegtbildmaterial“ basiert auf der Empfehlung, die die UNESCO am 27. Oktober 1980 bei ihrer 21. Sitzung verabschiedete:

„Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „bewegte Bilder“ eine Folge von Bildern, die auf einen Träger aufgenommen sind (ungeachtet der Aufnahmemethode oder der Art des Trägers, wie beispielsweise Filme, Bänder oder Platten, die zu ihrer ersten oder anschließenden Fixierung verwendet werden), mit oder ohne begleitenden Ton, die bei der Vorführung den Eindruck von Bewegung vermitteln und die für die Weitergabe oder

Verbreitung in der Öffentlichkeit gedacht oder zu Dokumentationszwecken hergestellt sind; dazu gehören unter anderem Gegenstände der folgenden Kategorien:

- a) Kinoproduktionen (wie Spielfilme, Kurzfilme, populärwissenschaftliche Filme, Wochenschauen und Dokumentarfilme, Zeichentrick- und Lehrfilme);
- b) Fernsehproduktionen von oder für Rundfunkanstalten;
- c) Videoproduktionen (in Videogrammen enthalten) außer den unter den Ziffern i und ii genannten;“

13. Trotz der vor allem technischen Änderungen, die es in der Zwischenzeit gegeben hat, bleibt der Begriff „Bewegtbildmaterial“ sowohl praktisch als auch inhaltlich gültig. Es wurde absichtlich davon abgesehen, Kriterien in Bezug auf „Bewegtbildmaterial“ zu definieren, damit der technologischen Entwicklung (z. B. Video-Disketten, CD-Roms und anderen Trägermedien für digitale Bilder usw.) Rechnung getragen und somit die Anwendbarkeit des Übereinkommens auch für die Zukunft sichergestellt werden kann.

b. „Kinematographisches Werk“

14. Der Begriff „kinematographisches Werk“ wie er in einem früheren Übereinkommen des Europarats, dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992, SEV 147), definiert ist, war die Grundlage für die Definition, die in Artikel 2 b dieses Übereinkommens verwendet wird.

c. „Archivstelle“

d. „Stelle zur freiwilligen Hinterlegung“

15. Das Übereinkommen unterscheidet zwischen Stellen, die Material zur Pflichthinterlegung und solchen, die Material zur freiwilligen Hinterlegung entgegennehmen. Beide Begriffe wurden in das Übereinkommen aufgenommen, um eine Unterscheidung zwischen diesen Stellen zu treffen, die unterschiedliche Funktionen haben. Was die Archivstellen angeht, so wird die Notwendigkeit betont, sämtliches zum audiovisuellen Erbe gehörende Bewegtbildmaterial zu schützen, mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass zumindest eine Kopie existiert; insofern sind solche Archivstellen mit einer Art Sicherheitsverwahrung vergleichbar. Stellen zur freiwilligen Hinterlegung könnten sich mehr mit der Förderung von Bewegtbildmaterial für kulturelle Zwecke befassen, wie dies bei Filmbüchereien (Cinematheken) der Fall ist. Unter der Voraussetzung, dass diese Unterscheidung aufrechterhalten wird, können die Parteien beschließen, beide Stellen in einer einzigen Organisation zusammenzuführen (vgl. Artikel 13 und 14 des Übereinkommens). Auch können Parteien, die den Begriff „Hinterlegungsstelle“ oder von einer Partei benannte Körperschaft in ihrer Gesetzgebung eingeführt haben, diese Begriffe zur Bezeichnung von Archivstellen beibehalten.

Artikel 3

Geltungsbereich

16. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, ein System für die Pflichthinterlegung für sämtliche kinematographischen Werke zu haben. Ein auf Stichproben basierendes System kann hierauf nicht angewendet werden. Kinematographische Werke sind ein wesentlicher Bestandteil unseres kulturellen Erbes und erfordern daher umfassenden Schutz.

17. Das Übereinkommen legt die Modalitäten für die Pflichthinterlegung anderen Bewegtbildmaterials, das nicht den kinematographischen Werken zuzurechnen ist, nicht fest. Aufgrund der Vielfalt und des schieren Umfangs von Fernsehproduktionen zum Beispiel besteht die Notwendigkeit, Protokolle zu erarbeiten, die die Bedingungen und praktischen Modalitäten für die Hinterlegung von Bewegtbildmaterial, das diesen Kategorien zuzurechnen ist, festlegen. Die Protokolle werden den Besonderheiten dieser unterschiedlichen Kategorien von Bewegtbildmaterial und dem technologischen Fortschritt Rechnung tragen. Die Parteien sind verpflichtet, die Pflichthinterlegung nach Maßgabe der gemäß Artikel 18 Absatz 1 dieses Übereinkommens erarbeiteten Protokolle auf anderes Bewegtbildmaterial auszudehnen, sobald sie diesen Protokollen beigetreten sind.

Artikel 4

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

18. Das Übereinkommen legt ausdrücklich fest, dass die darin enthaltenen Verpflichtungen die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge zum Schutz des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte in jeder Hinsicht unberührt lassen.¹ Die Präambel des Übereinkommens verweist auf die geltenden völkerrechtlichen Verträge und eine „Unberührtheitsklausel“ wurde in Artikel 4 aufgenommen. Der Wortlaut der Bestimmungen gemäß Artikel 4 ist eng angelehnt an die entsprechende Unberührtheitsklausel in den wichtigsten Verträgen über verwandte Schutzrechte. Der zentrale völkerrechtliche Vertrag über das Urheberrecht ist die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die zuletzt 1971 in Paris geändert wurde. Was den Schutz verwandter Schutzrechte angeht, so bildet das Abkommen von Rom, das Bestimmungen zum Schutz von ausübenden Künstlern, von Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen enthält, den grundlegenden völkerrechtlichen Vertrag. Das durch diese Übereinkommen begründete Schutzsystem wurde durch verschiedene internationale und regionale Verträge über verschiedene Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ergänzt. Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind einem oder mehreren Verträgen in diesem Bereich beigetreten.

19. Das gesamte hinterlegte Bewegtbildmaterial ist durch das Urheberrecht und oft auch durch eines oder mehrere verwandte Schutzrechte geschützt. Autoren, Darsteller und Tonträgerproduzenten haben ein Vervielfältigungs- und ein Verbreitungsrecht an dem geschützten Material, wobei Autoren zusätzlich die Aufführungsrechte sowie die Fernseh- und Rundfunkrechte an ihren Werken zustehen. Im Zusammenhang mit der Produktion von kinematographischen Werken und Fernsehproduktionen erwerben die Produzenten durch entsprechende Verträge die erforderlichen Rechte von den Autoren, Darstellern und u. U. auch von Tonträgerproduzenten. In einigen Ländern sieht das Urheberrecht eine unterstellte Übertragung der Rechte an kinematographischen Produktionen von den Autoren an die Produzenten vor. Nach der jüngsten Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft haben die Produzenten der ersten Fixierung eines Films auch ein eigenes verwandtes Schutzrecht.

20. Die Besitzübertragung im Zusammenhang mit der Hinterlegung des Materials bedeutet nicht, dass der Archivstelle oder der Stelle zur freiwilligen Hinterlegung

gleichzeitig irgendwelche Nutzungsrechte an dem hinterlegten Material übertragen werden. Insbesondere bedeutet es nicht, dass Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte übertragen werden. Auch erfolgt ohne eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hinterleger und dem Empfänger des hinterlegten Materials keine Übertragung der Eigentumsrechte an dem hinterlegten Material. Die Rechte, die erforderlich sind, um das hinterlegte Material zu vervielfältigen und auf andere Weise zu nutzen, sollten daher auf irgendeine Weise geregelt werden, damit das Material zu den Zwecken, zu denen es hinterlegt wurde, genutzt werden kann.

21. Es gibt zwei Verfahren, die für die Nutzung des Materials erforderlichen Rechte zu regeln:

- durch (freiwillige) vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien und
- durch spezifische Klauseln, die die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung regeln und die Rechte der Rechteinhaber in gewissem Maße beschneiden.

22. Vertragliche Vereinbarungen und Lizenzvergabe sind im Allgemeinen die grundlegenden Möglichkeiten zur Regelung des Urheberrechtes. Es gibt drei Möglichkeiten, Rechte auf vertraglichem Weg zu erwerben, nämlich vom Hinterleger, vom ursprünglichen Rechteinhaber oder von einer Stelle, die Urheberrechte verwaltet.

Erstens ist der Hinterleger des Materials oft der Produzent und gleichzeitig auch der Rechteinhaber oder einer der Rechteinhaber. Bei einer Hinterlegung besteht ein direkter Kontakt zwischen dem Hinterleger und der Archivstelle, so dass die Möglichkeit besteht, sich über die Nutzung des Materials zu einigen. Die Rechte, die nicht beim Hinterleger liegen, sind getrennt zu regeln.

Zweitens sind die ursprünglichen Rechteinhaber eigentlich immer in der Lage, sich über die Rechte zur Nutzung des Materials zu einigen.

Drittens gibt es in vielen Bereichen des Urheberrechts Organisationen, die Urheberrechte verwalten und durch die Rechteinhaber ermächtigt sind, das Nutzungsrecht zu gewähren. Die Musik ist ein typischer Bereich, in dem die Rechte mit solchen Organisationen zu klären sind. Die kollektive Verwaltung von Rechten hat in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen und sich rasch entwickelt, wobei mittlerweile ausgeklügelte, auf Informationsnetzen basierende Methoden genutzt werden.

23. Die Rechte bezüglich der Nutzung hinterlegten Materials können auch im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung geregelt werden, die bestimmte Nutzungen des in Archivstellen hinterlegten Materials vorsehen kann, ohne dass Lizenzen und eine entsprechende Entschädigung erforderlich wären. Sie kann auch Regelungen vorsehen, die die Klärung von Rechten erleichtern. Die Beschneidung von Rechten bezieht sich in der Regel auf die für die Restaurierung und Erhaltung des Materials erforderliche Vervielfältigung. Maßnahmen dieser Art sind im Interesse aller Parteien und beeinträchtigen die wirtschaftlichen Rechte des Rechteinhabers nicht. Das Recht kann auch bestimmte Formen der nichtkommerziellen Nutzung wie zum Beispiel die Vorführung in den Räumen des Archivs oder die Nutzung zu Bildungs- und Forschungszwecken vorsehen. Sofern eine Einschränkung von Rechten vorgesehen wird, ist darauf zu achten, dass diese stets mit den in den völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Bestimmungen und Kriterien für die Ein-

schränkung von Rechten und, sofern einschlägig, auch mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Einklang steht. In Bezug auf Material, bei dem es unmöglich ist, die Rechteinhaber festzustellen oder durch geeignete Maßnahmen ausfindig zu machen, können die Archivstellen jede geeignete Maßnahme ergreifen, um diese Frage mit Hilfe professioneller Dritter, wie z. B. Produzenten, Sammlervereinen oder anderer Stellen, die sich mit der kollektiven Verwaltung von Rechten befassen, und ggf. im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu klären.

24. Wenn eine Archivstelle das hinterlegte Material für Zwecke verwendet, die nicht unmittelbar gesetzlich erlaubt sind, hat sie die Genehmigung der Rechteinhaber einzuholen. Übergibt die Archivstelle Material zur Nutzung an Dritte, z. B. indem sie Filme zur öffentlichen Vorführung zur Verfügung stellt oder Teile hinterlegter Filme für die Einblendung in Filmen oder Fernsehsendungen herausgibt, so ist es wichtig, darauf zu bestehen, dass der Nutzer die notwendigen Rechte von den Rechteinhabern oder ihren Vertretern erwirbt. Die Archivstelle muss natürlich sicherstellen, dass sie das Recht hat, das Material oder Teile davon an Dritte weiterzugeben.

25. Es ist zu empfehlen, dass die Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung praktische Verfahren für die Abklärung und Sicherstellung der Nutzungsrechte entwickeln und dabei in Zusammenarbeit mit den Fachleuten - Autoren, Produzenten und anderen Rechteinhabern und ihren Organisationen - auch das für diesen Zweck erforderliche Fachwissen entwickeln.

Kapitel II

Pflichthinterlegung

Artikel 5

Allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung

26. Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial wird im Wege der Gesetzgebung oder durch andere Mittel gemäß den in diesem Artikel festgelegten Vereinbarungen eingeführt.

27. Grundsätzlich sollte die Pflichthinterlegung obligatorisch und vollständig sein, wenn sie den vorgesehenen Zweck erfüllen soll, sämtliches produziertes und koproduziertes Bewegtbildmaterial zu erhalten und zu restaurieren, das Bestandteil des audiovisuellen Erbes ist. Der Begriff „produziertes“ Bewegtbildmaterial bezeichnet sämtliche von professionellen Filmschaffenden für einen Markt geschaffenen Bilder und schließt damit Amateur-aufnahmen (Familienfilme, Urlaubsfilme usw.) aus. Die Formulierung „das Teil ihres audiovisuellen Erbes ist“ bezeichnet den Wunsch der Vertragsparteien, selbst zu entscheiden, was zu diesem Erbe gehört und was nicht. Sie stellen sicher, dass ihre Definition weder willkürlich noch diskriminierend ist.

28. Um jedoch eine zu starke finanzielle Belastung zu vermeiden, sieht das Übereinkommen keine rückwirkende Verpflichtung zur Hinterlegung vor; Werke die vor der Unterzeichnung dieses Übereinkommens produziert wurden, können jedoch durch die freiwillige Hinterlegung abgedeckt werden. Auch gilt die Verpflichtung zur Hinterle-

gung nur für nationale Produktionen. Gemäß der im Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (02.10.1992) enthaltenen Begriffsbestimmung ist unter dem Begriff „nationale Produktion“ Bewegtbildmaterial zu verstehen, dessen Produzent seinen Firmensitz oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat bzw. das von mindestens einem Koproduzenten mit produziert wurde, auf den dies zutrifft.

29. Die praktischen Einzelheiten der drei festgelegten Verpflichtungen – Sammlung, Erhaltung und Bereitstellung für wissenschaftliche, kulturelle und Forschungszwecke – werden durch das innerstaatliche Recht einer jeden Vertragspartei geregelt. Diese Gesetzgebung sollte, vorbehaltlich der Übereinstimmung mit dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten, allen Fragen des öffentlichen Interesses Rechnung tragen.

30. Die Pflichthinterlegung deckt für die öffentliche Vorführung bestimmtes Bewegtbildmaterial ab. Hinter dieser Formulierung steckt die Absicht, nicht zu stark einzuschränken und auch unvollständige Werke oder solche Werke, die, insbesondere aufgrund von Zensur, nicht in den öffentlichen Verleih gelangten, mit in die Pflichthinterlegung einzubeziehen.

31. Der Begriff der Koproduktion ist unter anderem im Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom 2. Oktober 1992 festgelegt. Neben Abkommen über bilaterale Koproduktionsbeziehungen gibt es multilaterale Koproduktionen für Werke, die von mindestens drei Koproduzenten produziert werden. Solche Koproduktionen gehen darüber hinaus oft von einem oder mehreren Vertragsstaaten und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens sind, aus. Bei Koproduktionen besteht typischerweise die Notwendigkeit, vorab eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden in den betreffenden Staaten herbeizuführen, damit diese dem von den jeweiligen Koproduktionspartnern produzierten Bewegtbildmaterial auf der Basis der Gegenseitigkeit ihre Nationalität verleihen können. Es gilt, dass der Film die Nationalität seiner Koproduzenten hat.

32. Der Grundsatz der Pflichthinterlegung gilt allgemein und unterliegt keinerlei Einschränkungen. Jedoch sieht Absatz 2 dieses Artikels aufgrund der großen Mengen des betroffenen Bewegtbildmaterials und der daraus resultierenden Kosten eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Pflichthinterlegung vor. Diese Ausnahme bezieht sich auf Bewegtbildmaterial, dessen Pflichthinterlegung bereits durch eine andere Vertragspartei sichergestellt ist. Diese Bestimmung ist nicht systematisch und unterliegt dem Ermessen einer jeden Vertragspartei.

33. Wie bereits erwähnt, legt das Übereinkommen keine Verpflichtungen in Bezug auf ausländische Produktionen fest. Es bleibt jedoch jeder Vertragspartei freigestellt, den Anwendungsbereich der Regelungen für die freiwillige Hinterlegung auszudehnen und zum Beispiel zu beschließen, das in ihrem Hoheitsgebiet in den Verleih gelangte Bewegtbildmaterial zur Hinterlegung entgegenzunehmen.

34. Dieser Grundsatz gilt für alle Bestimmungen des Übereinkommens, das lediglich die einzuhaltenden Mindeststandards festlegt.

Artikel 6

Benennung und Aufgaben der Archivstellen

35. Pflichthinterlegungen sind bei den von jeder Vertragspartei benannten Archivstellen vorzunehmen. Um den in den jeweiligen Vertragsstaaten existierenden, unterschiedlichen Strukturen, wie z. B. föderalen Strukturen, Rechnung zu tragen, ist es jeder Vertragspartei freigestellt, eine oder mehrere Stellen zu benennen.

36. Da das hinterlegte Material von beträchtlichem Wert ist, sind Maßnahmen zu seinem Schutz und zur Wahrung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu ergreifen; grundsätzlich sind sämtliche Formen des Missbrauchs zu vermeiden. Aus diesem Grund muss es sich bei den Archivstellen um unabhängige Organisationen handeln, die in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse benannt werden. Es ist schwer vorstellbar, dass öffentliche oder private Organisationen, die vorrangig gewinnorientiert arbeiten, mit der Aufgabe eines Archivs betraut werden könnten. Wenn das Streben nach Gewinn das Hauptziel einer Archivstelle wäre, wäre sie keine öffentliche Institution mehr.

37. In jedem Fall obliegt es einer jeden Vertragspartei, sicherzustellen, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt erfüllen. Diese Bestimmung, die ipso jure für öffentliche Institutionen gilt, war notwendig in Bezug auf private Organisationen, die die Rolle einer Archivstelle übernehmen.

Artikel 7

Technische und finanzielle Mittel

38. Dieser Artikel spiegelt die Erwartung wider, dass die Vertragsparteien eine angemessene Ausstattung der gemäß dem Übereinkommen benannten Archivstellen mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Mitteln gewährleisten werden, so dass diese insbesondere über die finanziellen, materiellen und technischen Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Wahl der Mittel bleibt den Vertragsparteien überlassen: Es kommt ausschließlich darauf an, dass die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt werden, wobei es gleich ist, ob die Stellen sich ganz oder teilweise aus anderen als staatlichen Mitteln finanzieren.

Artikel 8

Bedingungen für die Pflichthinterlegung

39. Zweck des Übereinkommens ist es, das audiovisuelle Erbe langfristig zu bewahren, und dies setzt voraus, dass das hinterlegte Material von sehr hoher Qualität sein sollte. Es ist jeder Vertragspartei überlassen, die Art des zu hinterlegenden Materials festzulegen, z. B. Internegative oder Material, aus dem eine Arbeitskopie hergestellt werden kann. Um mit technologischen Entwicklungen Schritt halten zu können, ist in dem Übereinkommen nicht festgelegt, welches Medium zu verwenden ist.

40. Sofern sie dies für angebracht halten, können die Vertragsparteien auch die Frage der Kosten für die Fertigstellung des zu hinterlegenden Materials regeln.

41. Sie können auch, im Wege der Gesetzgebung oder durch andere geeignete Maßnahmen, Strafen für den Fall vorsehen, dass gegen die rechtlich vorgesehene Hinterlegungspflicht verstoßen wird.

42. Es ist eine zeitliche Frist für die Hinterlegung festzulegen, um eine wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten. Gemäß dem Übereinkommen überschreitet diese Frist nicht den Zeitraum von zwölf Monaten oder einen anderen, angemessenen und durch die Vertragspartei festgelegten Zeitraum. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die endgültige Fassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Artikel 9

Restaurierung hinterlegten Materials

43. Eine fachgerechte Erhaltung von Bewegtbildmaterial erfordert regelmäßige Restaurierungsarbeiten, was im Allgemeinen bedeutet, dass eine Kopie des hinterlegten Materials angefertigt werden muss. In der Regel können Kopien nicht ohne die Zustimmung des Rechteinhabers angefertigt werden. Bisweilen ist es schwierig, eine solche Zustimmung zu erhalten, da es oft Probleme bereitet, die Rechteinhaber festzustellen. Gemäß Artikel 9 der Berner Übereinkunft können die Vertragsparteien eine Ausnahmebestimmung in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen, vorausgesetzt, dass die Anfertigung einer solchen Kopie weder die normale Verwertung des Werkes noch die legitimen Interessen des Rechteinhabers in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Auch Urheberpersönlichkeitsrechte sind zu respektieren. Gemäß den Bestimmungen der Berner Übereinkunft ist es Sache einer jeden Vertragspartei, diese Ausnahme in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen.

44. Es ist Sache einer jeden Vertragspartei, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Restaurierung von Bewegtbildmaterial, dessen physische Qualität sich verschlechtert hat und das gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens pflichthinterlegt wurde, zu ermutigen.

Artikel 10

Notfallmaßnahmen

45. Solche Notfallmaßnahmen werden vorgeschrieben, um auf Fälle zu reagieren, in denen eine Privatperson im Besitz von Bewegtbildmaterial ist, das einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist und unwiederbringlich verloren zu gehen droht. Die Vertragsparteien können zum Beispiel in ihrem innerstaatlichen Recht festlegen, dass Privatpersonen verpflichtet sind, ihre Kopie für einen begrenzten Zeitraum auszuleihen, um die Anfertigung einer Reproduktion durch die Archivstelle zu ermöglichen. Es können auch andere Fälle eintreten, in denen ein Einschreiten öffentlicher Stellen erforderlich wird; dies gilt insbesondere für Bewegtbildmaterial, das durch das Netz der Pflichthinterlegung gerutscht ist, und für Werke, die im Auswahlprozess nicht ausgewählt wurden, bei denen sich jedoch im Nachhinein herausstellt, dass sie für das audiovisuelle Erbe von besonderem Interesse sind.

Kapitel III

Freiwillige Hinterlegung

Artikel 11

Förderung der freiwilligen Hinterlegung

46. Das audiovisuelle Erbe einer Vertragspartei beschränkt sich nicht allein auf inländische Produkte: Der kulturelle Einfluss anderer Europäischer Staaten und so-

gar der anderer Kontinente sollte nicht übersehen werden. Die kulturelle Verflechtung ist zu einem allgegenwärtigen Prozess geworden, und es gibt keine Kunstform, die ihre Inspiration nicht aus weltweiten Quellen schöpft. Es gilt daher, das System der Pflichthinterlegung durch Regelungen zur Förderung der freiwilligen Hinterlegung zu ergänzen, die sämtliches Bewegtbildmaterial abdecken, das zwar zum audiovisuellen Erbe eines Staates gehört, aber nicht den Kriterien für eine Pflichthinterlegung gemäß Artikel 5 entspricht. Die Grundsätze der freiwilligen Hinterlegung gelten auch für Begleitmaterial. Andererseits bedeutet die freiwillige Hinterlegung keine Ausnahme von der Pflichthinterlegung. Wenngleich die für die Entgegennahme von Pflichthinterlegungen benannten Stellen am besten positioniert erscheinen, um auch freiwillige Hinterlegungen entgegenzunehmen, bleibt es den Vertragsparteien überlassen, ggf. andere Stellen zu benennen, die in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Die freiwillige Hinterlegung macht es auch möglich, das produzierte Bewegtbildmaterial noch vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu schützen.

47. Die freiwillige Hinterlegung deckt auch das Begleitmaterial ab. Dies bezieht sich sowohl auf das technische Material, das bei der Produktion von Bewegtbildmaterial anfällt (beim Drehen verwendetes Gerät; Abzüge, Vorführokopie usw.), als auch auf Material, das mit dem Vertrieb und der Verwertung dieser Bewegtbilder in Zusammenhang steht (Plakate, Werbematerial usw.). Der Begriff „Abzüge“ bezeichnet jegliches Trägermaterial für Bewegtbildmaterial, wozu bei kinematographischen Filmen ein Negativ, ein Internegativ oder Interpositiv und bei Videoprogrammen eine Matrix gehört, da dies die Abzüge sind, die zur Anfertigung von Kopien verwendet werden. Der Begriff „Vorführokopie“ umfasst jegliches für die Vorführung bzw. den Vertrieb von Bewegtbildmaterial bestimmte Trägermaterial.

Artikel 12

Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit

48. Dieser Artikel ermutigt dazu, die vertragliche Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. Zweck des erwähnten Vertrages ist es, die Bedingungen für die Nutzung und die Verfügbarkeit von Bewegtbildmaterial im Rahmen dieses Übereinkommens festzulegen.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen für Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

Artikel 13

Gemeinsame Archive

49. Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Falle einer Spezialisierung von Archivstellen.

50. Vertragsparteien mit einer geringen Produktion von Bewegtbildmaterial mögen zu dem Schluss kommen, dass es für sie von Vorteil ist, gemeinsame Archivstellen einzurichten, die entweder für die Pflichthinterlegung oder die freiwillige Hinterlegung oder für beides zuständig sein können.

51. Aus praktischen Gründen mag es sinnvoll sein, Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung in einer einzigen Institution zusammenzufassen. Eine strik-

te Einhaltung der jeweiligen in dem Übereinkommen niedergelegten Aufgaben ist jedoch unabdingbar, um jedwede Verwirrung im Hinblick auf die Aufgaben beider Stellen zu vermeiden.

Artikel 14

Zusammenarbeit zwischen Archivstellen und Stellen zur freiwilligen Hinterlegung

52. Der Schutz des Europäischen audiovisuellen Erbes wird ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und ihren Archivstellen bzw. Stellen zur freiwilligen Hinterlegung sowie ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen nicht möglich sein. Dieser Artikel enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Kooperationsmaßnahmen in Bereichen von aktuellem Interesse, die für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Bedeutung sind.

Artikel 15

Vertragliche Bedingungen für die Hinterlegung

53. Die Pflichthinterlegung oder freiwillige Hinterlegung von Bewegtbildmaterial bei Archivstellen oder Stellen zur freiwilligen Hinterlegung bringt eine Reihe rechtlicher Fragen mit sich wie z. B. die „Haftung für Schäden an dem hinterlegten Material, seine vorübergehende oder dauerhafte Entfernung aus der Verwahrung durch die Rechteinhaber und die von den Rechteinhabern zu bezahlende Entschädigung für die Restaurierung des Materials oder andere Dienstleistungen der Archivstellen bzw. Stellen zur freiwilligen Hinterlegung.“ Artikel 15 verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens daher, die Archivstellen oder die Stellen zur freiwilligen Hinterlegung zu ermutigen, Verträge mit den Hinterlegern abzuschließen, in denen die Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich des hinterlegten Bewegtbildmaterials festgelegt sind.

54. Bestimmungen über die Vergütung sollten ebenfalls in einem Vertrag zwischen den Archivstellen oder den Stellen zur freiwilligen Hinterlegung und den Rechteinhabern festgelegt werden. Der Begriff, der hierbei zu berücksichtigen ist, ist der der fachlichen Qualifikation, die die Grundlage für jede Restaurierung oder Verbesserung des Erbes bildet. Unter „Restaurierung“ ist jeglicher aktive Eingriff einer bestimmten Größenordnung zu verstehen. Es ist also durchaus berechtigt, nicht nur die Bezahlung der entstandenen Kosten (Finanzkosten, Zeit- und Arbeitsaufwand, spezielles oder Sondergerät), sondern auch des durch die Anwendung von Know-how generierten Mehrwertes zu fordern, der eine kommerzielle Nutzung möglich macht. Kurz gesagt, sollte die Vergütung auf der Grundlage einer Abwägung zwischen den Investitionen und dem eingesetzten Know-how einerseits und den erzielten kommerziellen Ergebnissen andererseits festgelegt werden.

Kapitel V

Folgemaßnahmen zum Übereinkommen

Artikel 16

Ständiger Ausschuss

55. Um den Besonderheiten und technologischen Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, der Vielfalt der Werke und der für den Schutz des Erbes in diesem

Bereich zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, wird ein Ständiger Ausschuss eingesetzt, dem es obliegt, die Folgearbeiten im Rahmen des Übereinkommens zu prüfen. Dieser Ausschuss wird insbesondere die Wirksamkeit und Anwendung des Übereinkommens gemäß Artikel 17 überprüfen. Er wird sich aus Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens zusammensetzen.

56. Aufgrund der speziellen Materie, die Gegenstand des Übereinkommens ist, erschien es angemessen, dem Ständigen Ausschuss die Möglichkeit zu geben, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unterstützung durch Experten und andere von internationalen oder nationalen, staatlichen oder nichtstaatlichen Gremien entsandte Beobachter zu stützen, die den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beiwohnen; ihre Funktion ist in Absatz 6 dieses Artikels festgelegt.

Artikel 17

Aufgaben und Berichte des Ständigen Ausschusses

57. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Schwierigkeiten, auf die die Vertragsparteien bei der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens stoßen, kann der Ständige Ausschuss Maßnahmen vorschlagen, die er für erforderlich hält, um den Schutz des audiovisuellen Erbes zu verbessern, indem er insbesondere Empfehlungen an die Vertragsparteien, aber auch an das Ministerkomitee richtet, um diesen Schutz auch auf andere Staaten auszuweiten.

Kapitel VI

Protokolle und Änderungen

Artikel 18

Protokolle und Änderungen

58. Dieses Übereinkommen legt die Grundsätze für den Schutz des audiovisuellen Erbes fest; die rechtlichen und technischen Modalitäten in bestimmten Bereichen bedürfen noch einer Festlegung, insbesondere jene, die sich auf die Anwendbarkeit der Pflichthinterlegung auf solches Bewegtbildmaterial beziehen, bei dem es sich nicht um kinematographische Werke handelt.

59. Artikel 18 bezieht sich nicht nur auf Vorschläge für Protokolle, sondern auch auf Vorschläge für Änderungen an solchen Protokollen und auf Vorschläge für Änderungen an dem Übereinkommen selbst, sofern diese im Lichte der technologischen Entwicklungen erforderlich erscheinen.

60. Protokolle, Protokolländerungen und Änderungen des Übereinkommens sind gemäß den Bestimmungen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b durch den Ständigen Ausschuss zu prüfen. Protokolle werden auf der Grundlage der üblichen Abstimmungsregeln durch das Ministerkomitee angenommen. Die Annahme eines Vertragstextes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Vertreter und einer Mehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Vertreter (Artikel 20.d der Satzung des Europarates).

61. Es wurde nicht für erforderlich gehalten, im Übereinkommen die Modalitäten für das Inkrafttreten von Protokollen oder Protokolländerungen zu regeln. Diese Modalitäten werden im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zieles und des Zwecks des vorgeschlagenen Textes festgelegt.

62. Das Übereinkommen setzt voraus, dass ein Staat oder die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens sein muss, um einem Protokoll beizutreten. Andererseits sind Staaten oder die Europäische Gemeinschaft, auch wenn sie das Übereinkommen gezeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, nicht verpflichtet, ein dazugehöriges Protokoll zu zeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen.

63. Der Ständige Ausschuss wird erst eingesetzt, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

64. Die Schlussbestimmungen des Übereinkommens basieren auf den „Muster-Schlussbestimmungen für Übereinkommen und Abkommen innerhalb des Europarates“, die vom Ministerkomitee im Februar 1982 verabschiedet wurden.

65. Gemäß Artikel 19 und 22 steht das Übereinkommen den Mitgliedstaaten des Europarates, anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und der Europäischen Gemeinschaft zur Unterzeichnung offen; es steht auch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, zum Beitritt offen.

66. Eine Klausel über die Beziehungen zwischen dem Übereinkommen und dem Gemeinschaftsrecht ist auch in das Übereinkommen aufgenommen worden. Sie enthält eine Formulierung, die auch in anderen Abkommen und Übereinkommen des Europarates verwendet wurde.

67. Die Bestimmung über die Erklärung zum räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens (Artikel 23) bezieht sich im Wesentlichen auf überseeische Hoheitsgebiete und Territorien.

Anmerkung:

¹ Die wichtigsten derzeit geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte sind die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886, Pariser Gesetz, 1971), das Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961), das Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (1971) und das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen, 1994). Darüber hinaus wurden zwei Verträge unter der Schirmherrschaft der WIPO (Weltorganisation für den Schutz Geistigen Eigentums) abgeschlossen, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind: das Urheberrechtsübereinkommen der WIPO (1996) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (1996).

Im Rahmen des Europarates sind zwei regionale Verträge über Urheberrecht bzw. verwandte Schutzrechte abgeschlossen worden: das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (1960) und das Europäische Übereinkommen über Fragen des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (1994).

Anlage 2 zur Denkschrift

**Protokoll
zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des audiovisuellen Erbes
betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen**
(SEV Nr. 184)

Übersetzung aus dem Englischen
Original: Französisch

Erläuternder Bericht

Der Text dieses Erläuternden Berichts stellt kein Instrument dar, das eine verbindliche Auslegung des Protokolls bietet, wenngleich er dazu geeignet sein mag, die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen zu erleichtern. Dieses Protokoll wurde am 8. November 2001 anlässlich der 109. Sitzung des Ministerkomitees des Europarates in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

I. Einleitung

1. Bei seinem 765. Treffen in Straßburg am 19. September 2001 beschloss das Ministerkomitee des Europarates, das Europäische Übereinkommen zum Schutz des Audiovisuellen Erbes (nachfolgend als „das Übereinkommen“ bezeichnet) und das zugehörige Protokoll zum Schutz des Audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachfolgend als „das Protokoll“ bezeichnet) am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufzulegen. Am selben Tag ermächtigte das Ministerkomitee den Generalsekretär, diesen Erläuternden Bericht zum Protokoll zu veröffentlichen.

2. Das Übereinkommen trägt die Nummer 183 der Sammlung Europäischer Verträge (SEV) und das Protokoll die Nummer 184 der Sammlung Europäischer Verträge. Sie werden beim Europarat in Straßburg verwahrt. Zu den weiteren einschlägigen Verträgen zählen das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen von 1989 (SEV Nr. 132), geändert durch das Protokoll von 1998 (SEV Nr. 171) und das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 1992 (SEV Nr. 147).

3. Das Protokoll enthält spezifische Bestimmungen darüber, wie die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens auf Fernsehproduktionen anzuwenden sind.

4. Dieser Erläuternde Bericht zum Protokoll ist weder Bestandteil des Protokolls an sich, noch ist er für die Vertragsparteien oder die Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich. Vielmehr stellt er eine Erläuterung der rechtlichen Entstehungsgeschichte und Begründung des Protokolls sowie eine Quelle für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen dar.

5. Die Initiative zur Erarbeitung des Übereinkommens und dieses Erläuternden Berichts ging vom Rat für Kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) und dessen Kulturausschuss (CC-Cult) aus. Der Lenkungsausschuss Massenmedien (CDMM) wurde in der Folgezeit in die Arbeiten mit einbezogen, da der unter der Leitung des CDCC erarbeitete

Entwurf nicht nur Kinofilme, sondern auch Fernsehproduktionen umfassen sollte. Beide Lenkungsausschüsse (CDCC und CDMM) beschlossen, die Gemeinsame CDCC-CDMM-Arbeitsgruppe für den Schutz des audiovisuellen Erbes (GT-PA) einzusetzen und sie mit der Erarbeitung eines Zusatzprotokolls über den Schutz von Fernsehproduktionen und der Fertigstellung des Übereinkommens zu beauftragen.

II. Allgemeine Bemerkungen

6. Bei der Erarbeitung des Übereinkommens kamen der CDCC und der CDMM zu der Schlussfolgerung, dass es ratsam wäre, einen allgemeinen Vertrag zum Schutz des audiovisuellen Erbes vorzusehen, der dann durch Zusatzprotokolle zum Schutz von Bewegtbildmaterial, bei dem es sich nicht um Kinofilme handelt“, ergänzt werden könnte. Es wurde festgestellt, dass Fernsehproduktionen den größten Teil des Bewegtbildmaterials ausmachen und daher für das audiovisuelle Erbe, so wie es im Übereinkommen definiert ist, von größter Bedeutung sind. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Fernsehproduktionen im Vergleich zu Kinofilmen eine Reihe von Besonderheiten aufweisen. Aus diesem Grunde forderten der CDCC und der CDMM den GT-PA auf, ein entsprechendes Zusatzprotokoll zu erarbeiten, das sich gezielt mit dem Schutz von Fernsehproduktionen befasse. Fernsehproduktionen und Kinofilme unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass erstere in weitaus größerer Menge produziert werden, viele Fernsehsendungen von äußerst flüchtigem Charakter sind, unterschiedliche Übertragungs- und Aufzeichnungsmethoden verwendet werden, Fernsehproduktionen nahezu universell verfügbar sind und eine andere Wirkung auf den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt haben. Weitere Zusatzprotokolle können in Zukunft erarbeitet werden, wenn der CDCC oder der CDMM andere neue Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Medien feststellen, die besondere Bestimmungen zum Schutz des audiovisuellen Erbes erfordern.

7. Die Initiative zur Festlegung eines gemeinsamen Europäischen Rahmens zum Schutz von Fernsehproduktionen wurde durch verschiedene Entwicklungen beschleunigt, die sich in den vergangenen zehn Jahren im Bereich des Fernsehens manifestiert haben. Die Anzahl der Fernsehveranstalter in Europa hat, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass Rundfunklizenzen an private Fernsehveranstalter vergeben wurden, ebenso zugenommen wie die täglichen Sendezeiten, was insgesamt zu einer Zunahme

der Fernsehproduktionen führte. Die Einführung von Kabel-, Satelliten- und digitalem Fernsehen hat zu einer weiteren Zunahme geführt und die Bandbreite von Fernsehproduktionen erhöht. Gleichzeitig sehen sich die Archive der bereits seit längerer Zeit bestehenden Fernsehveranstalter mit dem Problem des fortschreitenden Verfalls alter Produktionen und der Notwendigkeit konfrontiert, zunehmende Ressourcen für den Erhalt ihrer ständig anwachsenden Archivbestände aufwenden zu müssen.

8. Andererseits hat die Entwicklung digitaler Informationstechniken es insbesondere den Fernsehveranstaltern technisch möglich gemacht, wesentlich größere Mengen an Fernsehproduktionen zu niedrigeren Kosten zu kopieren und zu archivieren und sie, vorbehaltlich der Achtung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, „für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke im öffentlichen Interesse“ leicht verfügbar zu machen.

9. In einigen Mitgliedstaaten haben Filmarchive damit begonnen, Fernsehproduktionen zu archivieren. So hat Frankreich den Aufgabenbereich seines *Institute National de l'Audiovisuel* (Nationales Institut für Audiovision) erweitert, indem die *Inathèque de France* für die Pflichthinterlegung von Fernsehproduktionen geschaffen wurde. Ebenso haben einige Fernsehveranstalter beschlossen, ihre eigenen Fernsehproduktionen zu archivieren.

10. Der Vorteil eines gemeinsamen Europäischen Rahmens, der durch dieses Protokoll geschaffen wird, wurde beispielsweise darin gesehen, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, sich an gesamteuropäischen Anstrengungen zur Erhaltung wichtiger Teile ihres nationalen audiovisuellen Erbes zu beteiligen. Gleichzeitig sollte das Protokoll auch den Effekt haben, dass Fernsehveranstalter in Europa und andere Verwahrstellen ähnliche Verpflichtungen und Chancen haben.

III. Kommentar zu den Bestimmungen des Protokolls

Präambel

11. Die Präambel des Protokolls bezieht sich auf den besonderen Charakter von Fernsehproduktionen und deren große Bedeutung für das audiovisuelle Erbe, und verweist auf Artikel 3 und 18 des Übereinkommens, die Protokolle zum Übereinkommen betreffen.

12. Im fünften Absatz verweist die Präambel auf die „geltenden völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte“. Die Autoren des Protokolls dachten insbesondere an die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, das Abkommen von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, den WIPO-Urheberrechtsvertrag, den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen und das Europäische Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks. Diese Bezugnahme ist im Lichte von Artikel 4 des Übereinkommens zu verstehen, in dem es heißt, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens und der zugehörigen Protokolle nicht so auszulegen sind, dass sie die

jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien einschränken oder von diesen abweichen (vgl. auch Artikel 4 des Übereinkommens).

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

13. In dem Protokoll werden sämtliche Begriffe des Übereinkommens in dem dort festgelegten Sinn verwendet.

14. Darüber hinaus werden in Artikel 1 des Protokolls folgende neue Begriffe definiert:

(a) „Fernsehproduktionen“

15. Fernsehproduktionen fallen unter den allgemeinen Begriff „Bewegtbildmaterial“, doch sind sie keine „kinematographischen Werke“ im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens. Fernsehproduktionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie „zur Ausstrahlung über terrestrische Sender, Kabel, Satellit oder andere Einrichtungen und zum Empfang durch die Allgemeinheit“ produziert wurden, während kinematographische Werke dadurch definiert sind, dass sie vor allem für die Vorführung in Kinos bestimmt sind. Bewegtbildmaterial, das auf „individuellen Abruf gesendet wird“, wie z. B. Video auf Abruf, ist ebenso ausgeschlossen wie „interaktives Bewegtbildmaterial“, d. h. audiovisuelle Produktionen, bei denen der Zuschauer die Möglichkeit hat, zum Inhalt beizutragen, wie z. B. bei Videospielen über das Internet.

(b) „Hinterlegungsstelle“

16. Das Protokoll verwendet diesen Begriff, um „jegliche Einrichtung, einschließlich Archivstellen, die von einer Vertragspartei dazu benannt wurde, Aufgaben der Pflichthinterlegung oder der freiwilligen Hinterlegung wahrzunehmen“ abzudecken. In der Praxis umfasst dies spezialisierte Hinterlegungsstellen, wie z. B. öffentliche Archive, ebenso wie Fernsehveranstalter, die sich bereit erklären, ihre Archive gemäß den Bestimmungen des Protokolls und des Übereinkommens, so wie diese auf innerstaatlicher Ebene umgesetzt werden, zu führen (vgl. auch Artikel 5 und 6 des Protokolls).

(c) „Fernsehveranstalter“

17. Das Protokoll definiert und verwendet den Begriff „Fernsehveranstalter“ entsprechend der Definition, wie sie im Europäischen Übereinkommen über Grenzüberschreitendes Fernsehen verwendet wird. Die wichtigsten Elemente sind (i) die „redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehproduktionen“, (ii) die direkte oder indirekte Übertragung von Fernsehproduktionen und (iii) deren „Empfang durch die Allgemeinheit“. Die redaktionelle Verantwortung liegt in der Regel beispielsweise nicht bei den Kabelnetzbetreibern oder den Betreibern der Übertragungsanlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich

18. Zweck dieses Protokolls ist es, spezifische Regeln dafür festzulegen, wie die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens auf Fernsehproduktionen anzuwenden sind. Aufgrund des besonderen Charakters von Fernsehproduktionen ist es erforderlich, neben dem Übereinkommen spezifische Bestimmungen vorzusehen, von denen einige an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens angewendet werden können, sofern es sich um Fernsehproduktionen handelt.

19. Daher wird in Artikel 2 des Protokolls festgelegt, dass:

20. an Stelle von Artikel 5 des Übereinkommens (allgemeine Verpflichtung zur Pflichthinterlegung) Artikel 3 dieses Protokolls (Pflichthinterlegung) Anwendung findet;

21. an Stelle von Artikel 11 des Übereinkommens (Förderung der freiwilligen Hinterlegung) Artikel 4 dieses Protokolls (Freiwillige Hinterlegung) Anwendung findet;

22. an Stelle von Artikel 6 des Übereinkommens (Benennung und Aufgaben der Archivstellen) Artikel 5 dieses Protokolls (Benennung von Hinterlegungsstellen) Anwendung findet;

23. an Stelle von Artikel 8 des Übereinkommens (Bedingungen für die Pflichthinterlegung) Artikel 7 dieses Protokolls (Bedingungen für die Hinterlegung) Anwendung findet.

24. Die in Artikel 1 dieses Protokolls enthaltenen Begriffsbestimmungen ergänzen die in Artikel 2 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Artikel 3

Pflichthinterlegung

Absatz 1

25. Artikel 3 Absatz 1 regelt speziell die Pflichthinterlegung von Fernsehproduktionen (was die Bedingungen für die Hinterlegung angeht, so wird auf Artikel 7 des Protokolls verwiesen).

26. Die Pflichthinterlegung steht unter dem Vorbehalt der Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3, die daher im Zusammenhang mit Absatz 1 zu lesen sind.

27. Die Pflichthinterlegung ist „durch gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel“ umzusetzen. Die Einführung einer öffentlichen Verpflichtung für natürliche oder juristische Personen erfordert regelmäßig eine innerstaatliche Gesetzgebung, wobei es sich um eine vom Parlament verabschiedete Rechtsvorschrift oder um sekundäres Recht handeln kann. Artikel 3 Absatz 1 gesteht den Vertragsparteien die Möglichkeit zu, auch „andere geeignete Mittel“ zu wählen und z. B. administrative Maßnahmen zu treffen oder mit den Hinterlegungsstellen vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Dies kann auch ein System der Selbstregulierung umfassen, das für die jeweiligen natürlichen oder juristischen Personen bindend ist und über ausreichende Mittel verfügt, um die Verpflichtung, ähnlich wie eine gesetzliche Verpflichtung, durchzusetzen.

28. Die Pflichthinterlegung gilt für alle Fernsehproduktionen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

29. (i) Die Fernsehproduktionen müssen Teil des audiovisuellen Erbes der Vertragspartei sein. Das Protokoll versucht nicht, den Begriff audiovisuelles Erbe zu definieren, sondern überlässt dies den Vertragsparteien.

30. (ii) Die Fernsehproduktionen müssen von Fernsehveranstaltern, die der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei unterworfen sind, ausgestrahlt worden sein. Die Festlegung und Durchsetzung einer öffentlichen Verpflichtung setzt in der Regel voraus, dass der Verpflichtete der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Regierung oder öffentlichen Gewalt unterworfen ist. Das Protokoll sieht daher keine Regelung vor, die eine externe Anwendung der Pflichthin-

terlegung zulässt. Die Definition des Begriffes Gerichtsbarkeit bleibt dem innerstaatlichen Recht oder dem Völkerrecht, wie z. B. dem Europäischen Übereinkommen über Grenzüberschreitendes Fernsehen, überlassen.

31. (iii) Darüber hinaus müssen die Fernsehproduktionen „nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls als Erstausstrahlung zum Empfang durch die Allgemeinheit ausgestrahlt“ werden. Das Inkrafttreten des Protokolls ist in Artikel 8 Absatz 2, 4 und 6 des Protokolls geregelt. Der Begriff „öffentliche Ausstrahlung“ ist gemäß der Begriffsbestimmung für Fernsehproduktionen auszulegen. Demzufolge würde eine Ausstrahlung auf individuellen Abruf nicht ausreichen. Die Pflichthinterlegung gilt nur für die Erstausstrahlung. Weiterverbreitungen oder spätere Wiederholungen, selbst wenn es sich um die erste nach Inkrafttreten dieses Protokolls handelte, würden nicht unter diese Verpflichtung fallen. Leichte Abänderungen an Fernsehproduktionen wie z. B. die Hinzufügung von Untertiteln oder Synchronisation, würden im Allgemeinen nicht ausreichen, um eine solchermaßen modifizierte Fernsehproduktion als neue Fernsehproduktion gelten zu lassen, die dann bei der Erstausstrahlung der Pflichthinterlegung unterläge.

Absatz 2

32. Das immense Volumen an Fernsehproduktionen, die Bestandteil des audiovisuellen Erbes sind, kann so groß sein, dass es technisch unmöglich wäre, sie alle zu hinterlegen, zu erhalten und angemessenen Zugang zu all diesen Produktionen zu bieten. Im Übrigen sind nicht alle Fernsehproduktionen erhaltenswert, was insbesondere für Wiederholungen gilt. Daher gibt das Protokoll den Vertragsparteien die Möglichkeit, „ein System zur Beurteilung und Auswahl von Fernsehproduktionen“ einzurichten, und zwar insbesondere für solche Fernsehproduktionen, die ähnlich sind oder zu einer größeren Serie von Produktionen gehören. Dieses System soll die dem Bereich des Fernsehens zuzurechnenden Elemente des audiovisuellen Erbes der Vertragspartei „angemessen“ definieren und erhalten. Diese Definition ist notwendig, um die allgemeine Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausreichend präzise auszugestalten, damit sie auch angewendet werden kann. Die Wahl, die eine Vertragspartei letztlich trifft, kann z. B. davon abhängen, welche finanziellen Ressourcen den Hinterlegungsstellen in der jeweiligen Vertragspartei zur Verfügung stehen (vgl. auch Artikel 6 des Protokolls) oder auch von den nationalen Gepflogenheiten.

33. Das System zur Beurteilung und Auswahl kann innerstaatliche Regierungsbehörden, nationale Archivstellen, Kultur-, Bildungs- oder Fernsehinstitutionen sowie die Fernsehindustrie und Fernsehveranstalter umfassen. Die Vertragsparteien können spezielle Gremien oder Ausschüsse für diesen Zweck einrichten.

Absatz 3

34. Absatz 3 erlaubt es den Vertragsparteien, eine Ausnahme von der Pflichthinterlegung vorzusehen, „wenn die Fernsehproduktion bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt ist“. Sofern eine Vertragspartei keine solche Ausnahme vorgesehen hat, gilt die Pflichthinterlegung in dieser Vertragspartei auch für Fernsehproduktionen, die bei einer anderen Vertragspartei bereits pflichthinterlegt sind. Diese Ausnahme von der Pflichthinterlegung setzt voraus, dass die betreffende Fernsehpro-

duktion bei einer anderen Vertragspartei hinterlegt ist, während die Hinterlegung in Staaten, die das Protokoll nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, nicht ausreichen würde. Bei der Hinterlegung muss es sich um eine Pflichthinterlegung handeln, d. h. sie muss den Bestimmungen des Protokolls über die Pflichthinterlegung entsprechen. Eine freiwillige Hinterlegung wäre somit nicht ausreichend, da freiwillig hinterlegte Fernsehproduktionen zum Beispiel aus der Hinterlegung zurückgezogen werden könnten.

Absatz 4

35. Um die Pflichthinterlegung gemäß Artikel 3 Absatz 1 umzusetzen, ist es erforderlich, festzulegen, für welche Personen diese Verpflichtung gilt. Daher sieht Absatz 4 die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, festzulegen, „wer zur Pflichthinterlegung verpflichtet ist“. Die Vertragsparteien haben in dieser Hinsicht Ermessensspielraum.

36. Die Pflichthinterlegung als solche berührt das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte an den jeweiligen Fernsehproduktionen nicht, so dass es nicht erforderlich ist, die Rechteinhaber direkt zu verpflichten. In der Praxis können die Vertragsparteien Fernsehveranstalter auswählen, da diese der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Vertragspartei unterstehen, den nationalen Behörden auf Grund ihrer Lizenz stets bekannt sind, selbst wissen, welche Fernsehproduktion erstmals ausgestrahlt und welche weiterverbreitet bzw. zum wiederholten Male ausgestrahlt wird, und sie können auch als Hinterlegungsstelle für die von ihnen ausgestrahlten Fernsehproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls benannt werden.

37. Wenn es darum geht, festzulegen, für wen die Pflichthinterlegung von Fernsehproduktionen gilt, sollten die Vertragsparteien berücksichtigen, bei wem die Rechte an dem Material liegen und keine Verpflichtungen auferlegen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Artikel 4

Freiwillige Hinterlegung

Absatz 1

38. Die freiwillige Hinterlegung erfolgt außerhalb der Pflichthinterlegung. Daher gilt die freiwillige Hinterlegung für Fernsehproduktionen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 des Protokolls nicht erfüllen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine bestimmte Fernsehproduktion nicht Bestandteil des audiovisuellen Erbes ist, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Protokolls zur Erstausstrahlung gelangte, wenn ihre Erstausstrahlung durch einen Fernsehveranstalter erfolgte, der nicht der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei unterworfen ist, wenn es sich um eine Produktion handelt, die zwar produziert, aber nicht ausgestrahlt wurde oder wenn es sich um eine Produktion handelt, die bereits bei einer anderen Vertragspartei pflichthinterlegt ist.

39. Die freiwillige Hinterlegung kann auch Fernsehproduktionen umfassen, die Bestandteil des audiovisuellen Erbes sind, aber nach dem in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls vorgesehenen System nicht entsprechend beurteilt und ausgewählt wurden.

40. Artikel 4 Absatz 1 verweist auf die Möglichkeit, „zur freiwilligen Hinterlegung von Fernsehproduktionen zu ermutigen und diese Hinterlegung zu fördern“. Es ist voll

und ganz in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt, welche Mittel zur Ermutigung und Förderung sie im Einzelnen einsetzen. Die Vertragsparteien können zum Beispiel den Hinterlegungsstellen bestimmte Mittel und Ressourcen zur Verfügung stellen oder gezielte Anreize für die freiwillige Hinterlegung schaffen (vgl. auch Artikel 6 des Protokolls).

41. Die freiwillige Hinterlegung von Fernsehproduktionen setzt voraus, dass die Fernsehproduktion einer Hinterlegungsstelle durch einen freiwilligen Akt zur Hinterlegung angeboten wird und dass die Hinterlegungsstelle ihrerseits diese Fernsehproduktion zur Hinterlegung freiwillig annimmt. Die Hinterlegung muss daher auf einem ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen gegenseitigen Vertrag basieren. Eine Auswirkung eines solchen Vertragsverhältnisses besteht darin, dass der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt aufgekündigt und die freiwillig hinterlegte Fernsehproduktion aus der Hinterlegung zurückgezogen werden kann.

Absatz 2

42. Begleitmaterial kann auch in die freiwillige Hinterlegung einbezogen sein. Als Begleitmaterial gelten typischerweise Manuskripte des Autors, Pläne für die Bühne oder Kamerapositionen, Werbematerial, Angaben zu den Kosten und zur Entstehung der Fernsehproduktion, der Vertrag zwischen dem Produzenten und dem Fernsehveranstalter, Kritiken aus der Zeit nach der Erstausstrahlung oder der Programmplan einer Fernsehproduktion.

43. Das Protokoll versucht nicht, eine detaillierte Definition des Begriffes „Begleitmaterial“ vorzuschreiben. Begleitmaterial kann nur auf freiwilliger Basis hinterlegt werden, und es bleibt damit dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle überlassen, sich darauf zu einigen, welches Material freiwillig hinterlegt wird.

Artikel 5

Benennung von Hinterlegungsstellen

44. Die Benennung einer oder mehrerer Hinterlegungsstellen durch eine Vertragspartei ist eine notwendige Voraussetzung für die Einführung der Pflichthinterlegung. Ohne die Einrichtung oder Benennung von Hinterlegungsstellen gemäß Artikel 5 wären die Pflichthinterlegung und die freiwillige Hinterlegung nicht zu verwirklichen.

45. Artikel 5 überlässt den Vertragsparteien die Wahl, ob sie einen oder mehrere Fernsehveranstalter als Hinterlegungsstellen benennen oder eine oder mehrere andere Hinterlegungsstellen, wie z. B. bestimmte Archive, benennen bzw. einrichten. Fernsehveranstalter fallen nicht unter die Definition gemäß Artikel 6 des Übereinkommens, in der gefordert wird, dass die benannten Stellen „weder unter der unmittelbaren noch unter der mittelbaren Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, deren Haupttätigkeiten auf das Erzielen wirtschaftlicher Gewinne im Mediensektor ausgerichtet sind“, da es sich bei vielen Fernsehveranstaltern nicht um gemeinnützige Organisationen handelt. Die Bestimmungen des Übereinkommens bezüglich der Pflichthinterlegung sind jedoch auf kinematographische Werke beschränkt, so dass sich aus Artikel 6 des Übereinkommens keine Einschränkung hinsichtlich der Benennung von Hinterlegungsstellen für Fernsehproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls ableiten lässt.

46. Die Benennung von Fernsehveranstaltern als Hinterlegungsstelle setzt deren Einverständnis voraus. Daher kann das Protokoll nicht als Basis für die obligatorische und einseitige Benennung eines Fernsehveranstalters durch eine Vertragspartei herangezogen werden. Im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung sollten die Rechte und Pflichten, die der Fernsehveranstalter als Hinterlegungsstelle hat, sowie die etwaigen Rechte und Pflichten der Vertragspartei und ihrer Behörden geregelt werden. Insbesondere sollten die Voraussetzungen für eine sichere Erhaltung der hinterlegten Fernsehproduktionen und die Zugangsbedingungen unter gehöriger Beachtung des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte (vgl. auch Artikel 6 und 7 des Protokolls) festgelegt werden.

47. Fernsehveranstalter können regelmäßig als Hinterlegungsstelle für ihre eigenen Fernsehproduktionen fungieren. Gemäß Artikel 5 Buchstabe (a) des Protokolls besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Fernsehveranstalter als Hinterlegungsstelle für die Fernsehproduktionen anderer Fernsehveranstalter zu benennen, „sofern beide Seiten zustimmen“, d. h. der als Hinterlegungsstelle fungierende Fernsehveranstalter und der hinterlegende Fernsehveranstalter, soweit letzterer berechtigt ist, im Namen derjenigen Personen zu handeln, die die Rechte an den zu hinterlegenden Fernsehproduktionen halten. Aus unterschiedlichen Gründen und insbesondere auf Grund des unmittelbaren Wettbewerbs sind Fernsehveranstalter u. U. nicht bereit, ihre Fernsehproduktionen bei anderen Fernsehveranstaltern zu hinterlegen. Daher scheint es unangebracht, Fernsehveranstalter dazu zu verpflichten, sich damit einverstanden zu erklären, dass ihre der Pflichthinterlegung unterliegenden Fernsehproduktionen durch einen anderen Fernsehveranstalter entgegengenommen werden.

Artikel 6

Finanzielle und technische Mittel der Hinterlegungsstellen

48. Artikel 6 des Protokolls legt die Verpflichtung der Vertragsparteien fest, sicherzustellen, „dass die Hinterlegungsstellen (...) über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pflichthinterlegung gemäß Artikel 3 verfügen“ und „diesbezüglich geeignete finanzielle Regelungen zu prüfen“. Es liegt im Ermessen einer jeden Vertragspartei, zu entscheiden, wie die Ausstattung der Hinterlegungsstellen mit den „erforderlichen Mitteln“ sichergestellt werden kann.

49. Um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflicht- oder freiwilligen Hinterlegung gemäß diesem Protokoll (vgl. Artikel 1 Buchstabe b, Begriffsbestimmung „Hinterlegungsstelle“) wahrnehmen zu können, müssen die Hinterlegungsstellen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, was ihre Fähigkeit angeht, die Erhaltung von und den Zugang zu Fernsehproduktionen zu sichern. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Ausstattung mit den für die Entgegennahme und Aufbewahrung von Fernsehproduktionen erforderlichen technischen Geräten und dokumentarischen Mitteln, das für die sichere Aufbewahrung und Archivierung von Fernsehproduktionen erforderliche Fachwissen und Können, ein Dokumentationssystem sowie die technischen und personellen Ressourcen, die erforderlich sind, um Dritten den Zugang zu den hinterlegten Fernsehproduktionen zu ermöglichen. Dies bringt

auch Kosten aufseiten der Verwahrstelle mit sich. Die Vertragsparteien sollten diese Voraussetzungen in die gemäß Artikel 5 des Protokolls zu schließende Vereinbarung mit aufnehmen und auf die Bedingungen der Hinterlegung gemäß Artikel 7 des Protokolls verweisen.

50. Die Bereitstellung der Mittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflichthinterlegung oder der freiwilligen Hinterlegung durch die Hinterlegungsstelle erforderlich sind, bringt in der Regel Kosten für die Hinterlegungsstelle mit sich. Die Vertragsparteien sind daher gemäß Artikel 6 des Protokolls verpflichtet, „geeignete finanzielle Regelungen zu prüfen“, damit die Hinterlegungsstellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgaben sind im Protokoll geregelt und sollten in der Vereinbarung, auf die oben in Absatz 46 verwiesen wird, festgelegt werden.

51. Die Verpflichtung, finanzielle Regelungen zu „prüfen“, verpflichtet die Vertragsparteien nicht, finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Vielmehr ist damit gemeint, dass die Vertragsparteien im Rahmen ihres eigenen Ermessens prüfen und entscheiden, wie sicherzustellen ist, dass die Hinterlegungsstellen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche finanzielle Ausstattung verfügen (vgl. auch Artikel 7 des Protokolls).

Artikel 7

Bedingungen für die Hinterlegung

52. Artikel 7 des Protokolls sieht für die Vertragsparteien die Verpflichtung vor, „die Bedingungen festzulegen, die für die Hinterlegung von Fernsehproduktionen (...) erforderlich sind“. Unter gehöriger Beachtung des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte könnte zu diesen Modalitäten beispielsweise die Frage gehören, ob die Hinterlegungsstellen aufgenommene Kopien von Fernsehproduktionen erhalten oder ob sie befugt werden, solche unmittelbar zum Zeitpunkt der Ausstrahlung durch einen Fernsehveranstalter aufzunehmen; die Frage, für welchen Zeitraum die Fernsehproduktionen zu hinterlegen sind; welche Regelungen gelten, wenn die Hinterlegungsstelle nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen; in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Fernsehproduktionen aus dem Bestand der Hinterlegungsstelle entfernt werden dürfen und welche finanziellen Unterstützungsmechanismen möglicherweise für die Hinterlegungsstellen eingerichtet werden. Diese Liste von Beispielen soll den Vertragsparteien lediglich als Anhaltspunkt dienen.

53. Die Festlegung gemäß Artikel 7 des Protokolls kann, wie es in Artikel 3 Absatz 1 und oben in Absatz 27 heißt, durch „gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel“ erfolgen. Die Vertragsparteien können ihre Entscheidung zum Beispiel auf der Grundlage einer Prüfung der „erforderlichen Mittel“ und der „geeigneten finanziellen Regelungen“ gemäß Artikel 6 des Protokolls treffen.

54. Die Bedingungen für die Hinterlegung gemäß Artikel 7 des Protokolls sind ein wesentlicher Bestandteil der Pflichthinterlegung sowie einer möglichen freiwilligen Hinterlegung. Es ist daher unverzichtbar, dass die Vertragsparteien die für die Hinterlegung von Fernsehproduktionen erforderlichen Bedingungen und die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Besonderheiten festlegen.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

55. Artikel 8 Absatz 1 bis 10 des Protokolls entspricht den vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Muster-Schlussbestimmungen für innerhalb des Europarates abgeschlossene Übereinkommen und

Abkommen sowie den Schlussbestimmungen des Übereinkommens.

56. Artikel 21 des Übereinkommens über die Beziehungen zwischen dem Übereinkommen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft findet auch auf das Protokoll Anwendung.

Anlage 3 zur Denkschrift

Liste Filmförderungen und Filmarchive

Land	Filmförderung(en)	Archiv(e)
Baden-Württemberg	Medien und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH (MFG)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haus des Dokumentarfilms – Europäisches Medienforum Stuttgart e. V. 2. In Einzelfällen auch alle anderen benannten Archive aus der Archivliste einschließlich Bundesarchiv-Filmarchiv
Bayern	FilmFernsehFonds Bayern GmbH (FFF)	Bundesarchiv-Filmarchiv
Berlin	Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Stiftung Deutsche Kinemathek – Filmmuseum Berlin
Brandenburg	Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Stiftung Deutsche Kinemathek – Filmmuseum Berlin
Bremen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nordmedia – Die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Nordmedia Fonds GmbH 2. Filmbüro Bremen e. V. 	Bundesarchiv-Filmarchiv
Hamburg	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Filmarchiv der Kinemathek Hamburg
Hessen	Hessische Filmförderung (HFF)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsches Filminstitut (DIF) 2. Bundesarchiv-Filmarchiv
Mecklenburg-Vorpommern	Filmbüro MV e. V.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Landesfilmarchiv Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Nordmedia – Die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Nordmedia Fonds GmbH	Bundesarchiv-Filmarchiv
Nordrhein-Westfalen	Film- und Medienstiftung NRW GmbH (Filmstiftung NRW)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Filmmuseum Landeshauptstadt Düsseldorf; 2. Bundesarchiv-Filmarchiv
Saarland	Saarland Medien GmbH	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Archivierung im eigenen Hause

Land	Filmförderung(en)	Archiv(e)
Sachsen	Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)	1. Staatsarchiv Leipzig 2. Bundesarchiv-Filmarchiv
Sachsen-Anhalt	Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)	Bundesarchiv-Filmarchiv
Schleswig-Holstein	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)	1. Landesarchiv Schleswig-Holstein 2. Bundesarchiv-Filmarchiv 3. Kinemathek Hamburg
Thüringen	Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)	1. Staatsarchiv Leipzig 2. Bundesarchiv-Filmarchiv
Alle Länder	Kuratorium junger deutscher Film	1. Bundesarchiv-Filmarchiv 2. Filmmuseum München 3. In Einzelfällen auch alle anderen benannten Archive aus der Archivliste

Anlage 4 zur Denkschrift

**Selbstverpflichtungserklärung
der Filmförderungsinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland
über die Hinterlegung kinematographischer Werke nach dem
Europäischen Übereinkommen
zum Schutz des Audiovisuellen Erbes vom 8. November 2001**

Die Filmförderungsinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland befürworten die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des Audiovisuellen Erbes (im Folgenden „Übereinkommen“). Das Kulturgut Film spiegelt die kulturelle Identität und Vielfalt Europas wider. Deshalb muss seine Existenz und Weitergabe an künftige Generationen gesichert werden.

In Erwägung der Tatsache,

- dass der ganz überwiegende Teil der kinematographischen Produktion in der Bundesrepublik Deutschland durch Maßnahmen der Filmförderungsinstitutionen des Bundes und der Länder gefördert wird,

und

- dass diese Institutionen über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung von kinematographischen Werken verfügen,

verpflichten sich die Filmförderungsinstitutionen, die Hinterlegung von Werken nach Art. 2 b) des Übereinkommens unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen durchzuführen:

1. Umfang der Hinterlegungspflicht

Der Pflichthinterlegung nach Art. 5 Ziff. 1 des Übereinkommens unterliegen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland produzierte oder in Koproduktion hergestellte Spielfilme, Animationsfilme, Dokumentarfilme und Kurzfilme, die für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt sind und die zum nationalen audiovisuellen Erbe der Bundesrepublik Deutschland gehören. Als zum nationalen audiovisuellen Erbe gehörend werden gemäß dem Beschluss des Filmausschusses der Länder vom 19.9.2002 solche Kinofilme betrachtet, die von den Filmförderungsinstitutionen des Bundes und der Länder in der Herstellung und/oder im Verleih gefördert wurden.

2. Vollzug

Die Filmförderungsinstitutionen verpflichten sich, in ihre Förderrichtlinien eine einheitliche Regelung aufzunehmen, wonach der Empfänger einer Herstellungs- oder Verleihförderung spätestens 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als 12 Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung einer der in der Anlage bezeichneten Archivstellen eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des geförderten Films für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Wenn keine öffentliche Aufführung erfolgt ist, beginnt die 12-Monatsfrist mit Fertigstellung der 0-Kopie.

3. Nachweis

Die jeweilige Archivstelle übermittelt den Nachweis über die Ablieferung der Archivkopie den an der Produktion und/oder dem Verleih beteiligten Förderungsinstitutionen.

4. Verzeichnis der der Pflichthinterlegung unterliegenden Werke

Die Filmförderungsinstitutionen führen ein Verzeichnis über die archivierten Kopien sowie die jeweilige Archivierungsstelle, an die die Kopie übergeben wurde und übermitteln dieses Verzeichnis zum Ende eines jeden Kalenderjahres an die Filmförderungsanstalt mit Sitz in Berlin. Diese führt ein Gesamtverzeichnis und stellt es den Filmförderungsinstitutionen und den Archivierungsstellen zur Verfügung.

Anlage 5 zur Denkschrift

Professor
Jobst Plog
ARD-Vorsitzender
Intendant des Norddeutschen Rundfunks
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Professor
Markus Schächter
Intendant des
Zweiten Deutschen Fernsehens
ZDF-Straße 1
55127 Mainz

An den Vorsitzenden
der Rundfunkkommission der Länder
Herrn Ministerpräsidenten Kurt Beck
Staatskanzlei des Landes
Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Hamburg/Mainz, den 09. August 2004

Benennung der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF als Archivstellen nach der Europäischen Konvention über den Schutz des audiovisuellen Erbes bzw. dem Zusatzprotokoll „Schutz von Fernsehproduktionen“

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ARD und ZDF haben den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der oben genannten Konvention und dem Fernsehproduktionen betreffenden Zusatzprotokoll immer ausdrücklich unterstützt. Die Abkommen verlangen genau das, was ARD und ZDF bereits in der Vergangenheit immer geleistet haben: die endarchivarische Aufbewahrung ihres Fernsehprogrammvermögens mit der sie schon bislang einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz des audiovisuellen Erbes geleistet haben.

Hierin sehen wir uns bestätigt, wenn die Länder nunmehr beabsichtigen, die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF als Archivstellen im Sinne von Artikel 6 der Konvention bzw. Artikel 5 des Zusatzprotokolls zu benennen. Die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF erklären daher hiermit verbindlich ihre Bereitschaft, die mit der Benennung als Archivstelle verbundenen Verpflichtungen nach den oben genannten Abkommen zu übernehmen. Zum Umfang der hiermit übernommenen Verpflichtungen im Einzelnen dürfen wir auf den in der Anlage beigefügten Text verweisen. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Archivstelle erfolgt in jeder Hinsicht nach Maßgabe der Konvention und des Zusatzprotokolls, also auch insofern, als den Verpflichtungen daraus nur nach Maßgabe der geltenden Gesetze, namentlich des Urheberrechts (Art. 4 der Konvention), aber auch des Datenschutzrechts nachzukommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Jobst Plog

Prof. Markus Schächter

Anlagen

Freiwillige Selbstverpflichtung
der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten,
der Deutschen Welle und des Zweiten Deutschen Fernsehens
zur Umsetzung des Zusatzprotokolls „Schutz von Fernsehproduktionen“
zur „Europäischen Konvention über den Schutz des audiovisuellen Erbes“ des Europarates

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die Deutsche Welle (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) archivieren und dokumentieren seit Aufnahme ihrer Fernsehausstrahlungen das im Rahmen ihrer Sendetätigkeit entstehende umfangreiche eigene Sendematerial und werden diese bisherige Archivierungspraxis fortsetzen. Dementsprechend geben ARD und ZDF im Rahmen der Umsetzung des Zusatzprotokolls zum „Schutz von Fernsehproduktionen“ zur Europäischen Konvention über den Schutz des audiovisuellen Erbes folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Umfang der Hinterlegung

ARD und ZDF konzentrieren den sachlichen Umfang ihrer Selbstverpflichtung zur Hinterlegung entsprechend der Intention der Konvention auf folgende Produktionen:

- Erstausgestrahlte deutsche Fernsehproduktionen aus allen von ihnen rundfunkrechtlich verantworteten Programmen und Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere soweit sie Neuheiten darstellen oder für den Programmauftrag als besonders typisch angesehen werden müssen.
- Produktionen aus den Bereichen Fernsehspiel, Serien und Dokumentationen, die von den Film- und Förderinstitutionen der Länder, des Bundes oder der EU gefördert wurden.
- Übertragungen von Großereignissen im Sinne des § 5 a Rundfunkstaatsvertrag und die zugehörige Berichterstattung.

Die Aufbewahrungspflicht findet ihre Grenzen in entgegenstehenden Lizenzverpflichtungen oder rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Urheber-, Datenschutz-, Persönlichkeits- oder Äußerungsrecht.

2. Archivstelle

ARD und ZDF übernehmen im Hinblick auf die unter 1. genannten Fernsehproduktionen die Aufgabe von Archivstellen und hinterlegen das Archivmaterial in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Für die ARD wird das audiovisuelle Programmvermögen des ehemaligen DFF in der Gemeinschaftseinrichtung Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv gesichert. Eine Liste der Archivstellen ist als Anlage 1 beigelegt.

3. Archivierungspraxis

Die Archivierungspraxis von ARD und ZDF richtet sich primär auf die Wiederverwendung und Weiterverwertung der Bestände. Gleichzeitig dient sie der Langzeitsicherung der Fernsehüberlieferung als Kulturgut nach Bewertung der Archivwürdigkeit. Die unbefristete Archivierung erfolgt auf der Basis gemeinsamer von ARD und ZDF erarbeiteter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2), die für die Bewertung der Archivwürdigkeit einen präzisen Kriterienkatalog vorsehen.

Der bereits archivierte Programmstock wird gem. Art. 4 des Zusatzprotokolls einbezogen.

4. Materialqualität

Die Archivierung erfolgt zunächst in dem zum Zeitpunkt der Erstausstrahlung gültigen Sendeformat und üblichen Sendequalität. ARD und ZDF verpflichten sich, die Wiederverwendbarkeit (Sendefähigkeit) des Programmvermögens durch Langzeitsicherungsprojekte zu gewährleisten.

5. Informationspflicht

ARD und ZDF gewährleisten, dass die nach Ziffer 7 in Betracht kommenden Nutzer über die Art der hinterlegten Programmbestände und die Zugangsmöglichkeiten zu den Archivstellen im Rahmen ihrer Publikationen oder Internetauftritte informiert werden.

Die Informationspflicht findet ihre Grenzen in entgegenstehenden Lizenzverpflichtungen oder rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Urheber-, Datenschutz-, Persönlichkeits- oder Äußerungsrecht.

6. Verzeichnis

ARD und ZDF führen jeweils elektronische Verzeichnisse der bei Ihnen archivierten Produktionen (Archivdatenbanken). Diese Verzeichnisse werden fortlaufend aktualisiert.

7. Zugang

ARD und ZDF gewähren unter Beachtung der Primärzwecke ihrer Archive als Präsenz- und Arbeitsarchive Zugang zu den im Rahmen der Selbstverpflichtung archivierten Programmbeständen für anerkannte kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke. Näheres kann in einer Nutzungsordnung oder in Verträgen für Großnutzungsprojekte geregelt werden. Eine Kostenerstattung kann im Einzelfall und nach Maßgabe einer Gebührenordnung gefordert werden.

Als anerkannte Zwecke gelten insbesondere Vorhaben mit dem Ziel einer Dissertation und andere wissenschaftliche Projekte von hauptamtlichen Hochschulangehörigen, Gastdozenten oder Honorarprofessoren sowie vergleichbaren Mitgliedern von anerkannten Institutionen außerhalb von Hochschulen.

Soweit aus Kapazitätsgründen der Zugang nicht gewährt werden kann, können die Rundfunkanstalten Zugang durch Zusendung von Ansichtskassettenmaterial gegen entsprechende Kostenübernahme ermöglichen.

Der Zugang findet seine Grenzen in entgegenstehenden Lizenzverpflichtungen oder rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Urheber-, Datenschutz-, Persönlichkeits- oder Äußerungsrecht.

8. Kosten der Archivierung

ARD und ZDF tragen die notwendigen Kosten der Archivierung.

Anlagen

01. August 2004

Archivstellenverzeichnis

Bayerischer Rundfunk (BR)
Rundfunkplatz 1
80300 München

Hessischer Rundfunk (HR)
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)
Kantstraße 71 – 73
04275 Leipzig

Norddeutscher Rundfunk (NDR)
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Radio Bremen (RB)
Hans-Bredow-Straße 10
28307 Bremen

Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)
Masurenallee 8 – 14
14057 Berlin

Saarländischer Rundfunk (SR)
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Südwestrundfunk (SWR)
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Westdeutscher Rundfunk Köln (WDR)
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Deutsche Welle (DW)
Kurt-Schumacher-Straße 3
53113 Bonn

Deutsches Rundfunkarchiv (DRA)
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
ZDF-Straße 1
55127 Mainz

Richtlinien
für die Formalbeschreibung, Inhaltserschließung und Feststellung
der Archivwürdigkeit von Fernsehproduktionen
– Regelwerk Fernsehen –

Fassung August 1991
mit neuesten Ergänzungen Dezember 2001

Vorwort

Seit Beginn des Fernsehens in der Bundesrepublik haben sich in den Archiven der Rundfunkanstalten Fernsehproduktionen in großer Menge angesammelt. Diese Bestände, überwiegend rundfunkoriginäre Quellen, bilden einen einzigartigen kultur- und zeitgeschichtlichen Fundus, ebenso aber auch ein unersetzliches Programmvermögen, dem im Wettbewerb mit kommerziellen Programmveranstaltern und angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten von Rundfunk über Kabel und Satellit eine kaum abzuschätzende Bedeutung zukommt.

Um ein solches Programmvermögen auszuschöpfen, bedarf es zuvor einer umfassenden dokumentarisch-archivischen Aufbereitung und zwar

- durch eine ausführliche formale Beschreibung,
- durch die Feststellung des Quellenwertes der Programmbeiträge und seiner Berücksichtigung bei Dokumentation und Bestandsschutz
- und durch eine differenzierte inhaltliche Erschließung.

Die dafür erforderlichen dokumentationsfachlichen Grundlagen sind in diesem „Regelwerk Fernsehen“ niedergelegt.

Zum einen liefert das Regelwerk die Vorgaben für die formale Beschreibung von Fernsehproduktionen/-sendungen. Das sind sämtliche hierzu erforderlichen Datenelemente, deren Definitionen und Ansetzungsvorschriften sowie zusätzlich in komplementären, EDV-anwendungsspezifischen Richtlinien detaillierte Ausführungsbestimmungen und Darstellungsbeispiele, die auf die jeweiligen Dokumentationsgegebenheiten in den einzelnen Fernseharchiven der Rundfunkanstalten ausgerichtet sind.

Zum anderen setzt das Regelwerk mit den „Richtlinien für die Inhaltserschließung von FS-Produktionen/-Sendungen“ Vorgaben für eine formalisierte, strukturierte Darstellung von Programminhalten, die sich aus bewährter Fernseharchivpraxis ableiten.

Und schließlich bietet das Regelwerk mit den „Richtlinien zur Feststellung der Archivwürdigkeit von Fernsehsendungen“ den Fernseharchiven Entscheidungshilfen für die Bewertung der Produktionen/Sendungen nach objektiven Kriterien zur Feststellung ihres Archiv- und Programmwertes.

Mit diesen Bestimmungen werden die „Richtlinien zur Datenerfassung in Fernseharchiven“ von 1973, deren ergänzende Fassung „Anleitung zur Erfassung von Fernseharchivdaten“ (AEFA) von 1976 und „Die Richtlinien für die Formalbeschreibung, Inhaltserschließung und Feststellung der Archivwürdigkeit von Fernsehproduktionen“ von 1985 fortgeschrieben.

Die Überarbeitung war erforderlich, um Programminnovationen, veränderten Produktionstechniken und dem Stand der Dokumentationstechnik Rechnung tragen zu können.

Außerdem waren die jüngsten Entwicklungen bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen (Kabel, Satellit) und die Belange spezieller statistischer Auswertungen zu berücksichtigen.

Dabei war sicherzustellen, dass die Fortschreibung in der Kontinuität der Richtlinien von 1973 erfolgte, um die weitere Verwertbarkeit früherer Dokumentationsergebnisse zu gewährleisten.

Die in dieser Vorlage zusammengefassten drei Hauptteile sowie die zugehörigen Nebenbestandteile bilden die verbindliche Grundlage für die Dokumentation und

Archivierung der Bestände der Film- und Videoarchive in den Rundfunkanstalten der ARD; die Film- und Videoarchive des ZDF legen diese Richtlinien ebenfalls ihrer Programmdokumentation zugrunde.

Erweitert werden die Vorgaben durch anstaltseigene Handbücher mit Regelungen und Beispielen für die Besonderheiten der jeweiligen EDV-Dokumentations- und Informationssysteme.

Das Regelwerk ist so konzipiert, dass gesendete FS-Programmbeiträge, Produktionen im Stadium von Planung und Realisierung und sendefertiges Programmvermögen dokumentarisch aufgearbeitet werden können.

Es bildet keinen starren Rahmen für die archivische Arbeit, sondern ist so angelegt, dass es ständig neuen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst werden kann.

Die Ständige Kleine Kommission sieht ihre Aufgabe darin, entsprechende Anregungen aufzunehmen, notwendige Modifikationen des Regelwerks einzuleiten und darüber hinaus für die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen Sorge zu tragen mit dem Ziel einer Harmonisierung des Dokumentationstandards in den Rundfunkanstalten.

Das „Regelwerk Fernsehen“ ist als Gemeinschaftswerk aller Fernseharchivleiter der Rundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des DRA von der Kleinen Kommission Fernseharchiv-Dokumentation mit den Mitgliedern Hans Gilles (WDR), Dr. Harald Heckmann (DRA, Vorsitz), Dr. Bernhard Koßmann (hr), Hans Dieter Paschmann (BR), Gerald Reese (NDR), Dr. Ulf Scharlau (SDR), Dr. Heiner Schmitt (ZDF) und Herbert Tonert (NDR) entwickelt worden.

An der Ausarbeitung in der vorliegenden Form haben besonderen Anteil: Wolfgang Dehn (SWF), Hans Gilles (WDR) und Rüdiger Schönauer (DRA).

August 1991

Dr. Harald Heckmann (DRA)

Anlage 6 zur Denkschrift

**Eckpunkte für eine Selbstverpflichtung
der im VPRT organisierten Fernsehsendeunternehmen
im Rahmen der Umsetzung des
Zusatzprotokolls „Schutz von Fernsehproduktionen“
zur Europäischen Konvention über den Schutz des Audiovisuellen Erbes**

Die im VPRT organisierten Fernsehsendeunternehmen möchten im Rahmen der Umsetzung des Zusatzprotokolls zum „Schutz von Fernsehproduktionen“ zur Europäischen Konvention über den Schutz des Audiovisuellen Erbes eine Selbstverpflichtungserklärung über die Hinterlegung bestimmter erstausgestrahlter deutscher Fernsehproduktionen abgeben. Der Hinterlegung soll in den eigenen Archivräumen nachgekommen werden. Dort soll auch der erforderliche Zugang gewährt werden, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Produktionen dies zulassen (z. B. entgegenstehende Lizenzverpflichtungen, vertragliche Geheimhaltungspflichten, Gerichtsverfahren).

1. Umfang der Hinterlegungspflicht

Die Fernsehunternehmen des VPRT möchten den sachlichen Umfang der Selbstverpflichtung zur Hinterlegung entsprechend den Intentionen der Konvention auf folgende Punkte konzentrieren:

- von den Film- und Fernsehförderinstitutionen der Länder, des Bundes und der EU geförderte Auftrags-, Eigen- und Koproduktionen (im Bereich Fernsehspiel, Serie, Dokumentation);
- Übertragung von Großereignissen nach § 5 a Rundfunkstaatsvertrag einschließlich der zugehörigen Berichterstattung;
- soweit Lizenzverpflichtungen nicht entgegenstehen: Erstausgestrahlte deutsche Produktionen aus dem rundfunkrechtlich verantworteten Programm der im VPRT organisierten Fernsehunternehmen, die unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des privaten Rundfunks von besonderem Erkenntnis- und Quellenwert sind. Das sind Produktionen, die keine Adaptionen am internationalen Markt bereits vorhandener Programme sind, sondern aufgrund ihrer Grundkonzeption oder ihrer besonderen Gestaltung Novitäten auf dem Programmmarkt darstellen und das Bild des Senders in der Öffentlichkeit in besonderer Weise prägen (z. B. Wer wird Millionär, Deutschland sucht den Superstar, Die Harald Schmidt Show, ran, TV Total, GZSZ, Kanzler, Krisen, Koalitionen). Die Hinterlegungspflicht wird bei seriellen Produktionen und sich ähnelnden Übertragungen durch Archivierung von einzelnen typischen Programmen (normalerweise durch die Erstausstrahlung einer Produktion oder die erste Folge einer Staffel) erfüllt.

2. Benennung der Archivierungsstelle

Die der nach dieser Selbstverpflichtungserklärung der Pflichthinterlegung unterfallenden Produktionen hinterlegen die Fernsehsendeunternehmen des VPRT in ihren eigenen Archivräumen. Als Anlage zu dieser Vereinbarung wird eine Liste über die Archivierungsstellen der Fernsehsendeunternehmen des VPRT beigefügt.

3. Archivierungspraxis

Die im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen werden – wie bereits in der Vergangenheit geschehen – über die im Rahmen der Selbstverpflichtung übernommenen Pflichten hinaus weitere erstausgestrahlte Fernsehproduktionen archivieren.

4. Materialqualität

Die Archivierung erfolgt in der zum Zeitpunkt der Erstausstrahlung gültigen Sendequalität.

5. Informationspflicht

Die im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen erklären sich bereit, die für die Erteilung der bundesweiten Satellitenlizenz zuständige Landesmedienanstalt über die unbefristete Hinterlegung der unter Ziffer 1. aufgeführten Programme und die jeweils zugehörige Archivierungsstelle (Ziffer 2.) zu informieren. Geltendes Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind dabei zu achten.

6. Verzeichnis

Die im VPRT organisierten Fernsehsendeunternehmen werden ein Verzeichnis der Produktionen, die im Rahmen der Selbstverpflichtung für die Hinterlegung vorgesehen sind, führen. Alle zwei Jahre wird eine aktualisierte Liste dieser Produktionen an ein noch zu bestimmendes Generalverzeichnis übermittelt.

7. Zugang der Öffentlichkeit

Die im VPRT organisierten Fernsehsendeunternehmen werden zu dem im Rahmen der Selbstverpflichtung archivierten Material zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken in angemessenem Umfang, im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und gegen angemessene Kostenerstattung Zugang gewähren. Als wissenschaftlicher Zweck / Forschungszweck gelten solche Vorhaben, die eine Dissertation zum Ziel haben sowie wissenschaftliche Projekte beispielsweise von hauptamtlichen Hochschulangehörigen oder anerkannten Institutionen außerhalb von Universitäten bzw. Gastdozenten oder Honorarprofessoren. Soweit aus Kapazitätsgründen (z. B. eine begrenzte Anzahl von Sichtplätzen im Archiv) der Zugang vor Ort nicht gewährt werden kann, können die im VPRT zusammengeschlossenen Fernsehsendeunternehmen auch durch Zusendung von VHS-Kassettenmaterial Zugang gegen angemessene Kostenerstattung gewähren.

8. Kosten der Archivierung

Die Kosten der Archivierung werden von den im VPRT organisierten Fernsehsendeunternehmen getragen.

Berlin, 18. August 2003

